

Karl Jacob

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

2. JAHRG.

15. OKTOBER 1927

20. HEFT

Bewahrung als Aufgabe der Wohlfahrtspflege.

Von Helene Simon.

I.

Auf Anregung des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt brachte die sozialdemokratische Reichstagsfraktion im Juni 1925 den Entwurf eines Bewahrungsgesetzes im Reichstag ein. Zwei gut begründete Gesetzentwürfe waren vorausgegangen; vom „Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge“ und vom „Deutschen Verband zur Förderung der Sittlichkeit“. Die Arbeiterwohlfahrt hat allen Grund, die Bewahrungsidee zu prüfen. Die Verordnung über die Fürsorgepflicht, das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, die Erwerbslosenfürsorge, der Gesetzentwurf über die Fürsorge für hilfsbedürftige Wanderer, der Strafgesetzbuchentwurf: sie alle stehen mit der Bewahrungsidee in enger Wechselwirkung¹⁾. Dabei treten die Für und Wider immer schärfer ins Licht. Das Problem wird immer problematischer, je tiefer man eindringt. Größer aber als die Problematik sind die Gefahren, die hier lauern. Man wird daher zu ihrer Bekämpfung an den Anfang die Tat setzen müssen, um am Experiment die besten Abhilfewege zu finden. Und man wird die Fürsorgerinnen hören müssen. Doch davon später.

Die neuere Nervenheilbehandlung ist in weitem Umfang Kaviar für das Volk. Dem soll Bewahrung abhelfen. Wo geistige Hilfs-

¹⁾ Erst ein Bewahrungsgesetz wird es ermöglichen, „den Teil der Wanderer, der durch Einrichtungen der Arbeitsfürsorge nicht mehr in ein geordnetes Leben zurückgeführt werden kann, durch andere Fürsorgemaßnahmen zu versorgen“. (Hirschfeld, „Arbeiter-Wohlfahrt“, 1. Jahrg., Heft 6.) Ähnliches gilt in Ergänzung der oben angeführten Gesetze und Gesetzentwürfe. Auch eine gehobene Obdachlosenfürsorge (s. Heimstatt der Arbeiterwohlfahrt Köln-Deutz, „Arbeiter-Wohlfahrt“, 2. Jahrg., Heft 2) ist nur denkbar durch Ausscheidung bewahrungsbedürftiger Elemente. Im Winter 1926 war ich mehrere Stunden im Berliner Obdachlosenasyl in der Fröbelstraße. Die wüste Zusammenstoppelung von Unglücklichen oder vorübergehend Hilfsbedürftigen und körperlich und seelisch verkommenen Personen war Zeugnis einer schauerlichen Unkultur. Inzwischen soll es dort besser geworden sein.

bedürftigkeit und wirtschaftliche Not zusammenfallen, Verwahrlosung droht oder schon vorliegt, ersteht die Notwendigkeit der Verhütung schädigenden Verhaltens und schädigender Handlungen. Bewahrung will vor Straftat und Irrsinn nach Möglichkeit bewahren. Vorbeugungsbewahrung also gegenüber der Sicherungsverwahrung des Straf- und Irrenwesens nach begangener Straftat oder nach Eintritt einer vielleicht vermeidbar gewesenen gefährlichen Geisteskrankheit. Bewahrung bedeutet gesetzliche Maßnahmen, um Personen, die infolge geistiger Schwäche oder Willensschwäche oder normwidriger Anlagen und Umstände sich in der freien Gesellschaft nicht behaupten können, vor sich selbst zu schützen und damit ihre nächste Umwelt und die Gesellschaft. Solche gefährdeten und gefährdende Personen sind unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten in geeigneten Anstalten und Arbeitskolonien oder in geeigneten Familien unterzubringen, solange der Zweck der Heilung es erfordert; dauernd bei Unheilbarkeit. Die Heilung ist mit den Mitteln neuzeltlicher Wissenschaft anzustreben durch Behebung der inneren und äußeren Ursachen der Gefährdung: Willensumstellung auf Grund neuer Einsichten und Motivsetzungen, Erziehung zum Gemeinschaftsleben durch geeignete Umgebung und Behandlung, Arbeitererziehung durch geeignete Schulung und Tätigkeit.

Bewahrung im Rahmen der Wohlfahrtspflege ist Teilgebiet der Arbeiterfürsorge: geistig Erwerbsbehinderte sind durch Beseitigung der Behinderung für den offenen Arbeitsmarkt zu befähigen; vorhandene Kräfte sind als Heilpädagogik²⁾ und zur Kostendeckung bei Dauerbewahrung auszuwerten. (Arbeitsunfähige sind anderweitig unterzubringen: Krankenhäuser, Altersheime, Idiotenanstalten.) So sieht das Züricher Gesetz über die Versorgung von Jugendlichen, Verwahrlosten und Gewohnheitstrinkern vom 24. Mai 1924 als Kriterium der Aufnahme in entsprechenden Anstalten bei „Hang zum Vergehen, Liederlichkeit und Arbeitsscheu“ Arbeitsfähigkeit vor. Wertvolle Einblicke in die Beziehung von Bewahrung und Arbeit geben die Verhandlungen des 40. Deutschen Fürsorgetages in Hamburg: Arbeitsfürsorge für Erwerbsbeschränkte und die Verwertung der Arbeitskraft in Anstalten der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege³⁾. Das Kriterium der Arbeitsfähigkeit ist neben seiner heilpädagogischen Bedeutung überaus wichtig für die Abgrenzung des Personenkreises, die zu den größten Schwierigkeiten eines Bewahrungsgesetzes gehört.

²⁾ Dr. Alfred Neumann verweist auf die Beschäftigungsbehandlung in Gittersloh, die unter Umständen geradezu Wunder zu wirken scheint; selbst schwer Tobsüchtige verlieren ihre Anfälle, wenn es gelingt, sie irgendeiner Beschäftigung zuzuführen.

³⁾ Vgl. auch Wronsky: „Die fortlaufende Behandlung von Einzelfällen“ in der Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege.

Man pflegt die bewahrungsbedürftigen Personen asozial oder antisozial zu nennen. Asozialität und Antisozialität im Gegensatz zur Norm der Sozialität. Die Grenzen sind fließend. Sucht man sie einigermaßen abzustecken, so erscheinen die Asozialen als gesellschaftsunfähige, sozialer Ordnung unzugängliche oder unerschlossene Elemente, die Antisozialen als ihrer Ordnung entgegengestellte, gesellschaftsfeindliche Elemente. Ob diese Gesellschaftsfeindlichkeit aktiv als Straffälligkeit in die Erscheinung tritt oder latent bleibt, ist größtenteils ebenso abhängig von äußeren Umständen wie die sogenannte Passivität der Asozialen. Auch erfordern eine Anzahl straffälliger Verstöße (gegen Unzucht-, Bettelverbote usw.) gar keine Aktivität. Ferner können die Asozialen wegen ihrer geringen Widerstandsfähigkeit leicht zu straffälligem Handeln verführt werden. So ist Aktivität oder Passivität in diesem Zusammenhang wesentlich Reaktion auf Umwelt und Eindrücke. Daraus ergibt sich die Möglichkeit der Verhütung der Straffälligkeit sowohl bei Asozialität als bei Antisozialität. In beiden Fällen handelt es sich um Unterschiede in der Art der Beeinflussungsmöglichkeit, um eine Frage der anzuwendenden Mittel. Wird die Antisozialität aktiv als Verbrechen oder gemeingefährliche Geisteskrankheit, so fällt sie unter die Verwahrung des Straf- oder Irrenwesens. Wird sie in der Anlage, an ihren Symptomen, erkannt, so gehört sie gleich der Asozialität unter die Bewahrung der Wohlfahrtspflege⁴⁾. —

So stößt die Bewahrung auf der einen Seite an die Sicherungsverwahrung des Strafwesens, auf der anderen Seite an die des Irrenwesens. Bewahrung als Aufgabe der Wohlfahrtspflege erfordert somit ihnen gegenüber Abgrenzung. Nicht etwa strenge Scheidung. Sind doch die Fäden nach beiden Richtungen ebenso vielfältig und verwoben wie die von Wohlfahrtspflege und Sozialversicherung. Hier wie dort ist planvolle Verknüpfung geboten. Die Unterbringung entmündigter Psychopathen und besserungsunfähiger Trinker in dem „Staatlichen Versorgungsheim“ in Hamburg beruht auf der engen Fühlung zwischen Justiz und Wohlfahrtspflege⁵⁾. Ein englisches Gesetz von 1913 zwecks „Fürsorge für Schwachsinnige und andere geistig minderwertige Personen“ wird ausdrücklich als Ergänzung der Irrengesetze bezeichnet. Ein Blick auf Straf- und Irrenwesen sei deshalb vorausgeschickt.

Das geltende Strafrecht belegt mit Strafe: Landstreichen, Bettel, Arbeitscheu und Gewerhsunzucht (§ 361 Nr. 3ff.), die gleichen Gegenden, aus denen sich die Anwärter eines Bewahrungsgesetzes rekrutieren würden. Das Gericht kann die Verurteilten der Landespolizeibehörde überweisen mit der Befugnis, sie in einem Arbeits-

⁴⁾ Vgl. die abweichende Auffassung in „Bewahrungsgesetz und Strafrecht“, Nachrichtendienst d. D. V. f. ö. u. p. F. Nr. 1, VIII. Jahrg., Januar 1927.

⁵⁾ S. Steigerthal: „Zwangsfürsorge und Strafrecht“, „Soziale Praxis“ Nr. 16, 21. April 1927.

haus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden⁶⁾. Die Insassen der Arbeitshäuser haben sich nun fast ausnahmsweise als unfähig erwiesen, ihren Lebensunterhalt auf dem freien Arbeitsmarkt zu verdienen. Ein großer Teil ist geistig minderwertig; viele leiden unter krankhaftem Wandertrieb, andere haben durch Schicksale im Lauf der Zeit verlernt, sich in geordnete Verhältnisse zu fügen. „An sich willensschwach, oft durch übermäßigen Alkoholgenuß völlig entnervt, versinken diese Menschen, wenn nicht eine starke Hand sie emporreißt, immer tiefer in geistige und körperliche Verwahrlosung.“⁷⁾ Der amtliche Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1925 hatte deshalb auf die Strafandrohungen verzichtet; der Schutz der Allgemeinheit „gegenüber diesen asozialen Personen“ sei lediglich durch die sichernden Maßnahmen des Arbeitshauses zu bewirken. Die betreffenden Vorschriften über „Gemeinschädliches Verhalten“ waren in ein eigenes drittes Buch verwiesen, in der Annahme, „daß sie in absehbarer Zeit in ein Verwahrungsgesetz übernommen werden würden.“ Man dürfe diese Personen nicht sich selbst überlassen. Allzuoft erwachsen, wie die Straflisten der Bettler, Landstreicher und Dirnen zeigen, „auf diesem Boden sozialer Haltlosigkeit die Verbrechen schwerster Art“: Mord, Raub, Brandstiftung⁸⁾; erfahrungsgemäß fänden gewerbsmäßige Verbrecher häufig bei Dirnen Unterschlupf. — Man kam indes von der Straflosigkeit wieder ab, einmal aus Furcht vor zu starker Abschwächung des Schutzes der Allgemeinheit, ferner, weil Ueberweisung ins Arbeitshaus besonders bei erstmaligen Verfehlungen ein zu scharfer Eingriff sei⁹⁾. „In der Linie der Gedanken, die den Entwurf beherrschen“, liege die Behandlung dieser Personen in einem besonderen Fürsorge- oder Verwahrungsgesetz auf einer breiteren und festeren Grundlage. In den Sitzungen vom 15. Januar 1925 und 6. April 1927 habe der Reichstag beschlossen, die Reichsregierung um Vorlage eines Verwahrungsgesetzes zu ersuchen. Die Vorarbeiten seien im Gange. „Ein amtlicher Entwurf ist aber bisher nicht zustande gekommen, und es ist noch nicht zu übersehen, ob ein solches Gesetz noch so rechtzeitig erlassen werden wird, daß es

⁶⁾ Vgl. Werber: „Asozialenbehandlung bei der Polizei. Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege. 2. Jahrg. Nr. 6 u. 7.

⁷⁾ Begründung zum Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs, S. 191. Berlin 1927.

⁸⁾ Also aus der Asozialität die höchst aktive Antisozialität.

⁹⁾ Ein auf der letzten Kriminalistischen Tagung in Karlsruhe angenommener Antrag Radbruch-Rosenfeld wendet sich gegen Abänderung des Entwurfs von 1925: Das sogenannte gemeinschädliche Verhalten hat aus der Zahl der strafbaren Handlungen auszuschneiden und darf nur zur Verwahrung führen. Der Entwurf des Reichsrats, sagt Radbruch, stelle einen bedauerlichen Rückschritt dar. „Vorwärts“, Morgenausgabe vom 13. September 1927.

spätestens gleichzeitig mit dem neuen Strafgesetzbuch in Kraft treten kann. So die Begründung zum Str.GE. in seiner letzten Gestalt. „Gemeinschädliches Verhalten“: Betteln aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit, Ausschicken zum Betteln, Landstreichern, Ausübung von Unzucht, Aufforderung zur Unzucht werden deshalb wieder mit Gefängnis- oder Geldstrafe bedroht. Wird jemand in den drei erstgenannten Fällen oder jemand, der gewerbsmäßig Unzucht treibt, zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, „so erklärt das Gericht seine Unterbringung in einem Arbeitshaus für zulässig, wenn sie erforderlich ist, um ihn zur Arbeit anzuhalten und an ein geordnetes Leben zu gewöhnen“. Der Entwurf beschränkt diese Unterbringungsform auf Personen, „die ohne ausgesprochen verbrecherische Veranlagung es nie gelernt oder wieder verlernt haben, sich durch ehrliche Arbeit selbst ihren Unterhalt zu beschaffen“. Das Arbeitshaus ist die dritte der „Maßregeln der Besserung und Sicherung“ des Entwurfs, die, als System, Neuland im Strafrecht bedeuten. Zwei für die Wohlfahrtspflege nicht minder entscheidende Verwahrungsformen gehen voraus: 1. für Unzurechnungsfähige und vermindert Zurechnungsfähige, 2. für straffällige Gewohnheitstrinker. Das geltende Recht (§ 51) muß den Zurechnungsunfähigen freisprechen, den vermindert Zurechnungsfähigen strafen. Demgegenüber erklärt nach dem Entwurf das Gericht ihre „Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt“ für zulässig, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert. Nur dann¹⁰⁾. Mit Recht sagt der „Entwurf eines Reichsbewahrungsgesetzes“ des V. z. F. d. S.: jede in einem Zustand der Bewußtlosigkeit oder krankhaften Störung der Geistestätigkeit begangene Straftat sei ein ausreichendes Symptom, das kürzere oder längere Bewahrung rechtfertige. Hier springt die Notwendigkeit der Ergänzung strafrechtlicher Verwahrung durch wohlfahrtspflegerische Bewahrung unmittelbar ins Gesicht. — „Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder in einer Erziehungsanstalt“ ist vorgesehen, wenn die Verurteilung eines gewohnheitsmäßigen Trinkers wegen einer im Rausch begangenen Straftat sie notwendig macht, „um ihn an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen“. „Gegen Personen, bei denen Besserung nicht mehr zu erwarten sei, muß die Gesellschaft wenigstens durch dauernde Absonderung gesichert werden.“

Mit den strafrechtlichen „Maßregeln der Besserung und Sicherung“ würden die von ihnen erfaßten Asozialen und Antisozialen von der Bewahrung als unmittelbare Aufgabe der Wohlfahrtspflege ausscheiden; ihr fielen nur noch die wegen Unzurechnungsfähigkeit oder verminderter Zurechnungsfähigkeit freigesprochenen

¹⁰⁾ „In allen Fällen darf das Gericht die Unterbringung nur für zulässig erklären, wenn die öffentliche Sicherheit diese Maßregel erfordert.“ Begründung S. 46.

Rechtsbrecher zu, deren Unterbringung die öffentliche Sicherheit im Sinne des Strafgesetzbuchs nicht erfordert, deren mittelbare Gesellschaftsgefährdung jedoch Bewahrung, unter Umständen Dauerbewahrung, notwendig macht. Für diese Fälle behalten die Bestimmungen der Bewahrungsgesetzentwürfe des V. z. F. d. S. und der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion, welche Einbeziehung dieser Personen ermöglichen wollen, ihre Bedeutung, in einer dem neuen Strafrecht entsprechenden Abwandlung etwa dahin: von jedem Fall, in dem Ueberweisung geistig Minderwertiger in eine Heil- oder Pflegeanstalt nicht erfolgt, hat die Staatsanwaltschaft dem Vormundschaftsgericht und dem Bezirksfürsorgeverband Mitteilung zu machen. Bei diesen Instanzen läge dann die Entscheidung, ob trotz der Verneinung der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, Bewahrung im Sinne der Wohlfahrtspflege erforderlich sei. Ob richtig oder unrichtig: nach der Seite des Strafrechts wäre damit die Bewahrungsgrenze abgesteckt.

Betrachten wir die andere Grenze, an die das Bewahrungsgesetz stößt: Das Irrenwesen. Ueberführung in eine Irrenanstalt ist heute im allgemeinen nur möglich auf Grund von Entmündigung (§ 6 BGB.) oder wegen gemeingefährlicher Geisteskrankheit als Polizeimaßnahme zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung. Nur „Das badische Irrenfürsorgegesetz“ vom 25. Juli 1910, das erste dieser Art, ermöglicht „fürsorgliche Unterbringung“ Geisteskranker oder Geistesschwacher ohne oder gegen ihren Willen, evtl. im Dringlichkeitsverfahren, in öffentlichen Irrenanstalten. Umfassende Kautelen, ein gutes Beschwerdewesen scheinen Mißbrauch auszuschließen. Ein Fall unrechtmäßiger Aufnahme soll bisher nie vorgekommen sein. Zweck der öffentlichen Irrenanstalten, sagt die badische Verordnung, die Irrenfürsorge betreffend, vom 30. Juni 1910, ist „Heilung und Pflege Geisteskranker, Epileptiker und sonstiger Nervenkranker, die sich für eine psychiatrische Behandlung eignen, sowie Beobachtung zweifelhafter Geisteszustände. Geistesranke, die einer psychiatrischen Behandlung nicht bedürfen, sollen nur dann Aufnahme finden, wenn sie für sich selbst oder andere oder für das Eigentum gefährlich, für die öffentliche Sicherheit anstößig oder gefährlich sind... Als Geistesranke gelten auch die Geistesschwachen.“ Der Entwurf des Preussischen Irrenfürsorgegesetzes¹¹⁾ schließt sich im wesentlichen an das badische Vorbild. Ein längst gefordertes Reichsirrenfürsorgegesetz würde den Personenkreis, für den Bewahrung als Aufgabe der Wohlfahrtspflege heute in Frage kommt, auch von dieser Seite stark verengen. Sein Fehlen hat den Reichsbewahrungsgesetzentwurf des V. z. F. d. S. und den sozialdemokratischen Entwurf geprägt. Beide sehen Bewahrung vor für Verwahrloste oder von Verwahrlosung bedrohte Geistesranke und Geistesschwache, soweit ihre Festhaltung in

¹¹⁾ S. Beyer, „Arbeiter-Wohlfahrt“, 2. Jahrg., Heft 17.

öffentlichen Anstalten heute nur auf Grund von Gemeingefährlichkeit möglich ist. Der sozialdemokratische Entwurf zieht außerdem Trunksucht ein.

(Ein zweiter Aufsatz folgt im nächsten Heft.)

U M S C H A U

Arbeitsvermittlung auf Grund des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Wenn sich der erste über das obige Gesetz erschienene Artikel*) ganz besonders beschäftigt mit der Frage der Arbeitslosenversicherung, so deshalb, weil hier eine Aenderung des bisherigen Zustandes eingetreten ist, nicht nur, soweit der Aufbau, sondern auch soweit die Praxis in Betracht kommt. In der Frage der Arbeitsvermittlung dagegen ändert sich in gleicher Weise nur die Organisation. Wie schon ausgesprochen, ist auch diese von den Gemeinden aufgebaute Tätigkeit übergegangen auf die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit ihren Unterorganen. Diese übt die Arbeitsvermittlung sowie die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung ebenso wie bisher die Gemeinden unentgeltlich und unparteiisch aus.

Bei dieser Frage wird sich aber ganz besonders die auf dem Preussischen Städtetag in Magdeburg kürzlich besprochene Frage der Zusammenarbeit zwischen Versicherungsträger und kommunaler Wohlfahrtspflege ergeben. Nach dem Reichsgesetz ist mit Recht vorgesehen worden, daß bei der Arbeitsvermittlung nicht nur die besonderen Verhältnisse der freien Arbeitsplätze, sondern auch die berufliche und körperliche Eignung sowie die persönlichen und Familienverhältnisse und die Dauer der Arbeitslosigkeit des Bewerbers berücksichtigt werden sollen. Es liegt auf der Hand, daß bei der Prüfung besonders der persönlichen und Familienverhältnisse dem Arbeitsamt vom städtischen Wohlfahrtsamt, vom Gesundheitsamt oder auch vom Wohnungsamt mancher Rat gegeben werden kann, ebenso wie diese Ämter häufig auf die Hilfe des Arbeitsamts angewiesen sein werden.

Das wird auch ganz besonders bei den weiblichen Arbeitssuchenden der Fall sein. Wenn in dem Gesetz gesagt wird, daß Arbeitsvermittlung und Berufsberatung für Frauen in der Regel durch Frauen auszuüben und dafür nach Möglichkeit besondere Abteilungen für Frauen unter weiblicher Leitung zu errichten sind, so ist dabei gedacht an die Berücksichtigung der besonderen Notwendigkeiten der Stellenvermittlung für Frauen, die teils aus den biologischen Bedingtheiten, teils aus der schwächeren Stellung der weiblichen Arbeitnehmerin im Wirtschaftsleben herrühren. Aus den gleichen Gründen aber wird ein Zusammenwirken mit Jugendamt, mit Pflegeamt und Wohlfahrtsamt sich ergeben müssen, so wie es auch heute schon vielfach besteht.

Was für die Arbeitsvermittlung notwendig ist, das ist in noch stärkerem Maße erforderlich für Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung.

*) Siehe Heft 19/27, Seite 586.

lung, die ebenfalls die körperliche und geistige Eignung, aber auch die Neigung und die wirtschaftlichen und Familienverhältnisse der Ratsuchenden neben der Lage des Arbeitsmarktes und den Berufsschichten berücksichtigen soll. Hier liegt auf der Hand, daß die Arbeit ohne Mitwirkung der Schule, des Jugendamtes, eventuell auch des Gesundheitsamtes, gar nicht möglich ist.

Die übrigen, besonders die unparteiische Tätigkeit des Arbeitsnachweises betreffenden Bestimmungen bringen kaum eine Aenderung gegenüber dem bisherigen Zustande. Bedauerlich ist, daß immer noch nicht eine Meldepflicht für den Arbeitgeber geschaffen ist, sondern daß lediglich der Reichsarbeitsminister nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt anordnen kann, daß Arbeitgeber die bei ihnen vorhandenen offenen Arbeitsplätze bei dem zuständigen Arbeitsamt anzumelden haben. Aber auch diese Anmeldepflicht darf sich nur auf Arbeitsplätze erstrecken, die der Kranken- und Angestelltenversicherung unterliegen; sie darf sich leider nicht erstrecken auf Arbeitsplätze in der Landwirtschaft und Hauswirtschaft und auf gewerbliche Kleinbetriebe.

Louise Schroeder.

„Das junge Deutschland.“

Neben die Messe und die Kunstausstellung ist jetzt die Ausstellung als Propaganda für eine Idee, für eine öffentliche Aufgabe, auch für Kulturaufgaben des öffentlichen Gemeinschaftslebens getreten. Aber diese letzte Form der Ausstellung ist bis jetzt problematisch geblieben. Von den großen Ausstellungen der letzten Jahre, die nicht Messe waren, hat offenbar nur die Frankfurter Musikausstellung, weil dort wirklich auch Musik gemacht wurde, Erfolg gehabt. Die Magdeburger Theaterausstellung blieb zu sehr Ausstellung und war zu wenig lebendig wechselndes Theater. Die Kunstausstellung der Kölner Jahrtausendausstellung war sehr schön. Ihre Industrie- und Städteausstellung blieb wesenlos; sie gab zu wenig von dem wirklichen Inhalt industriellen und städtischen Lebens. Die „Gesolei“ brachte Details der Wohlfahrtspflege, aber nicht ihre Beziehungen zur Not der Bevölkerung und zur sozialen und politischen Gesamtstruktur. Schon die Gesolei hat das Verlangen nach einer kritischen Betrachtung solcher Ausstellungen aufgeworfen, das jetzt gegenüber der Ausstellung der deutschen Jugend erneut gestellt werden muß.

Ist diese Form der Ausstellung richtig, um eine soziale Bewegung oder Aufgabe zu propagieren? Kann eine Ausstellung überhaupt deren inneren Sinn und Gehalt erfassen, was doch Vorbedingung ist, um ihr Spiegelbild zurückzuwerfen? Ist die überparteiliche Organisationsform, die in Düsseldorf für die „Gesolei“*) und in Berlin für die Ausstellung der deutschen Jugend gewählt worden ist, die richtige?

Man wählt die Propagandaform der Ausstellungen, um das große Publikum, das sich sonst für die dargestellten Probleme des öffentlichen Lebens nicht interessiert, zu reizen und eine Idee plötzlich in den Mittelpunkt des Interesses zu rücken. Das große Publikum wird aber auch von

*) Der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt war bei der „Gesolei“ nicht beteiligt.

einer Ausstellung nur angezogen, wenn sie gefällig aufgemacht ist. Auf der „Gesolei“ hat man darum eine Art Vergütungspark angefügt. Davon hat „Das junge Deutschland“ erfreulicherweise abgesehen. Die Ausstellung war im Schloß Bellevue schön und würdig untergebracht. Nur Spiele und Vorführungen der Jugend, die gleichzeitig in das Leben der Jugend einführen, bildeten das Unterhaltungsprogramm. Die Jugendausstellung aber ist, um trotzdem leicht und freudig zu sein, in der Verwendung des Bildes bei der Statistik viel weiter gegangen als alle früheren Ausstellungen. Die nüchterne Kurve, die dem sachlichen und forschenden Leser, die liebste und klarste Erläuterung ist, hat ganz gefehlt. Jede Darstellung war in Bildern von Menschen oder Ereignissen aus dem Leben der Jugend aufgelöst. Das ging leider auf Kosten der Klarheit und Sachlichkeit. Das Bildliche überwucherte die Zahl, und selbst dem sachlich geschulten Beschauer fehlte die Möglichkeit, in die Materie wirklich einzudringen und zu prüfen, ob das Dargestellte richtig ist. Dabei ist das Bedingte einer solchen Ausstellung, die nicht den Gegenstand zeigen will, den sie ausstellt wie die Messe oder die Kunstausstellung, sondern die die sozialen Zustände oder Aufgaben durch bildliche Darstellung wiedergeben will, deutlich geworden. Bei der schriftlichen Behandlung eines Problems kann der Verfasser nicht nur das Ergebnis seiner Umfrage darstellen, er muß vielmehr mitteilen, wie er zu dem Ergebnis gekommen ist. So kann der Leser ihn prüfen. Eine Schrift über das Freizeitproblem Jugendlicher gibt dem Fachmann ganz anders als eine Ausstellung die Möglichkeit, weiter zu wirken, weil er das Material und die einzelnen Zusammenhänge ganz anders erfassen kann wie bei einer Ausstellung, wo er nichts mitnehmen kann, die gewissermaßen die Mängel entliehener Bücher hat, in denen man nicht mehr nachschlagen kann. Die Uebersteigerung der bildlichen Darstellung beim „Jungen Deutschland“ hat noch zu besonderen Schwierigkeiten für den Beschauer geführt, so daß der ursprüngliche Sinn der Bildstatistik, die Sinnfälligkeit, für das ungebübte Auge aufgehoben wurde. Es muß aber auch überlegt werden, ob nicht der Film, für systematische wissenschaftliche Darstellung ungeeignet, für Massenpropagandazwecke brauchbarer ist, weil er lebhafter und schneller unterrichtet und neben das eine Bild der Ausstellung unschwer hundert setzen kann. Er geht gewissermaßen bei der Aufnahme um die Dinge herum. Will man aber auf offiziöse Stellen einwirken, was offenbar der Ausschuß der deutschen Jugendverbände mit seiner Ausstellung beabsichtigt hat, so mag die Ausstellung günstig sein, weil sie durch Oeffentlichkeit und Befristung zum Besuch verpflichtet. Aber ihre Wirkung wird auch dann beeinträchtigt, wenn sie sich nicht mit starkem Pathos für ihre Idee — in diesem Fall die Freizeit der Jugend — sich einsetzt. Hätte die sozialistische Arbeiterjugend allein die Ausstellung bestritten, so wäre dies gewiß der Fall gewesen. Durch ihr Zusammengehen mit dem Ausschuß der deutschen Jugendverbände ist es ihr gelungen, die gesamten Jugendverbände hinter die Forderung der Freizeit der Jugend zu stellen. Wir wollen die fortwirkende Bedeutung dieser Tatsache nicht verkennen. Ihrer Ausstellung hat sie aber gleichzeitig einen Teil der Wirkung genommen. Die um ihre Freiheit kämpfende Proletarierjugend hat sich neben der nationalistischen und konfessionellen nicht voll entfalten dürfen; ihre starken Triebe sind verkümmert erschienen. Dazu kommt, daß neben unserer Arbeiterjugend die „Dinta“ ihre Bilder aufhängen durfte. Wir haben das Deutsche Institut für Arbeitsschulung in Düsseldorf (abgekürzt „Dinta“)

in der „Arbeiterwohlfahrt“ bereits behandelt*). Es ist eine Organisation der Unternehmer, die durch Werkfürsorge und Werkjungendpflege die Begabtesten der arbeitenden Jugendlichen mit dem Betrieb verbinden und der Arbeiterbewegung abspenstig machen will. Die „Dinta“, die von der rheinisch-westfälischen Schwerindustrie ausging, versucht jetzt alle Industrien für ihre Absichten zu gewinnen. Im Rahmen dieser Tätigkeit liegt es, wenn das Institut auf einer solchen Ausstellung die fürsorglichen Leistungen der Unternehmer anpreist. Aber gleichzeitig stellen die Ausstellungsbilder der „Dinta“ es so dar, als ob die mangelnde Freizeit der Jugendlichen lediglich von dem langen Weg zur Arbeitsstätte herrühre und zeigen, daß der Jugendliche so in den Gesamtproduktionsprozeß eingespannt ist, daß eine besondere Schutzbehandlung nicht möglich ist. Wir wollen hoffen, daß das „Dinta“-Institut, nach dem es auf einer Ausstellung, die eine bessere Freizeitregelung der Jugend forderte, mitgewirkt hat, sich dieser Forderung anschließt. Aber dem propagandistischen Wert der Ausstellung haben diese Bilder nur geschadet. Besonders erstaunt war ich, daß die Firma Siemens, die erbitterteste Feindin der Arbeiterbewegung, ihre angeblichen Leistungen anpreisen konnte. Die Industriebilder waren auch noch so angebracht, daß der unbefangene Zuschauer gar nicht merkte, daß die Industrie von sich aus ausstellte. Welchen Eindruck müssen solche Bilder auf den machen, der die Rücksichtslosigkeit des Profit- und Machtwillens der Unternehmer nicht kennt!

Dabei stellen die anderen Statistiken der Ausstellung folgendes fest:

Von 91 607 befragten Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren aus Groß-, Mittel- und Kleinstädten aller Länder Deutschlands hatten eine wöchentliche Arbeitszeit von

48 Stunden	57 640 = 63,0 Proz.
48—49 "	6 903 = 7,5 "
50—51 "	5 799 = 6,3 "
52—53 "	3 262 = 3,6 "
54—56 "	6 212 = 6,8 "
57—60 "	4 554 = 5,0 "
über 60 "	7 137 = 7,8 "

Von 107 201 befragten Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren aus Groß-, Mittel- und Kleinstädten aller Länder Deutschlands hatten einen jährlichen Urlaub von

1—3 Tagen	16 947 = 15,8 Proz.
3—5 "	8 713 = 8,1 "
5—8 "	40 780 = 38,0 "
8—10 "	3 671 = 3,5 "
10—14 "	7 815 = 7,3 "
über 14 "	4 542 = 4,2 "
keinen Urlaub	24 733 = 23,1 "

Von 157 705 befragten erwerbstätigen Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren machten 107 201 Jugendliche Angaben über ihre Urlaubsverhältnisse. Es hatten von 107 201 erwerbstätigen Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren:

24 733 Jugendliche = 23,1 Proz.	keinen Urlaub,
14 979 " = 14,0 "	bezahlten Urlaub,
1 968 " = 1,9 "	unbezahlten jährlichen Urlaub bis zu 3 Tagen,

*) Heft 15/27, S. 468.

7 708	Jugendliche	=	7,2	Proz. bezahlten,	
1 005	"	=	0,9	"	unbezahlten jährlichen Urlaub bis zu 5 Tagen,
36 775	"	=	34,2	"	bezahlten,
4 005	"	=	3,8	"	unbezahlten jährlichen Urlaub bis zu 8 Tagen,
2 960	"	=	2,8	"	bezahlten,
711	"	=	0,7	"	unbezahlten jährlichen Urlaub bis zu 11 Tagen,
5 986	"	=	5,5	"	bezahlten,
1 829	"	=	1,7	"	unbezahlten jährlichen Urlaub bis zu 14 Tagen,
1 653	"	=	1,5	"	bezahlten,
2 889	"	=	2,7	"	unbezahlten Urlaub über 14 Tage.

Neben den Darstellungen über die Arbeitszeit und den Urlaub Jugendlicher, die den Hauptteil der Ausstellung ausmachten, wurden Statistiken über die Zahl der Jugendlichen in den deutschen Ländern, den Rückgang der in den nächsten Jahren zur Schulentlassung kommenden Jugendlichen gezeigt, ferner in bildlicher Darstellung Berufs- und Werkschulen, die Berufsberatung, die Wohnungsverhältnisse, der Gesundheitszustand der Jugend, die Erholungsfürsorge, die öffentliche Jugendfürsorge. Leider war nicht immer die Leistung der Fürsorge in Beziehung zum Umfang der Not gesetzt.

Den besten Teil der Ausstellung bildete die Darstellung des Lebens in den Jugendverbänden, die Ausnutzung der Freizeit durch die Jugendlichen. Auch hier kam Umfang und Bedeutung der Jugendbewegung gegenüber der gesamten Jugend nicht zum Ausdruck. Wir müssen feststellen, daß ein einheitlicheres und klareres Bild sich ergeben hätte, wenn das Leben des einzelnen Jugendverbandes im Zusammenhang gezeigt worden wäre. Das innere Leben eines Zeltlagers oder einer Volkshochschule läßt sich durch die plastische Darstellung des Zeltes oder Gebäudes nicht vermitteln. Das Aufrollen der eigentlichen Probleme der Jugendpädagogik hat gefehlt und ist eben auf einer Ausstellung nicht darzustellen. Aber es waren auch glatte Versager dabei, wie die kläglichen „Muster“-Bibliotheken.

Das Bild ist für die Pädagogik und die Massenwirkung von Reklame und Propaganda in unserer Zeit entdeckt worden und durch den Film hat sich der Glaube an seinen Erfolg verstärkt. Darüber sollte man nicht vergessen, daß der Bildfolge die Systematik und Gründlichkeit, die uns das gesprochene und geschriebene Wort vermittelt, versagt ist. Die Wirkung einer Ausstellung ist begrenzt, die von Wort und Schrift bei unserer heutigen Volksbildung nicht.

Die sozialistische Arbeiterjugend hat durch ihre Vorarbeit zur Ausstellung reiches Material für ihren Kampf um die Freizeit der Jugendlichen gewonnen. Möge sie es in ihrer Zeitschrift, in Buchmaterial und Versammlungen ausnützen. Die bildlichen Darstellungen der Ausstellung werden in schriftlichen Abhandlungen, aber auch in Versammlungen und Kundgebungen in der Provinz, die der Berliner Ausstellung folgen müssen, anregend sein. Die Arbeiterjugend wird bei ihrem Kampf um die Ausdehnung der Freizeit der Jugendlichen die Arbeiterwohlfahrt stets auf ihrer Seite finden.

Hedwig Wachenheim.

Erfassung der Geschlechtskrankheiten bei Versicherten durch Krankenordnungen.

Der „Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge“ vom September dieses Jahres bringt eine grundsätzliche Entscheidung des Reichsversicherungsamts über die Pflichten geschlechtskranker Versicherten. Durch diese Entscheidung vom 3. Dezember 1920, abgedruckt in den Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1921 Nr. 2 S. 180, wird den Krankenkassen zugestanden, durch die Krankenordnung den Kassenmitgliedern die Pflicht aufzuerlegen, 1. sobald sie eine Geschlechtskrankheit bei sich wahrnehmen, es sofort der Kasse zu melden, 2. wenn sie geschlechtskrank sind, den Vorladungen und Anordnungen der von den Versicherungsanstalten eingerichteten Beratungsstellen für Geschlechtskranke zu folgen und 3. geschlechtskranke nichtversicherte Familienangehörige der Kasse zu melden und sie zur Befolgung der Vorladungen und Anordnungen der Beratungsstelle anzuhalten. Diese Entscheidung wurde folgendermaßen begründet: Die Krankenordnung habe den Zweck, das Mittätigwerden des Kranken zur Sicherstellung des Heilerfolges zu veranlassen. Die außerordentliche Gefahr, die die Zunahme der Geschlechtskrankheiten für das gesamte Volk bedeute, könne nur durch möglichst rechtzeitige Erfassung des einzelnen Krankheitsfalles gemindert werden. Den Kassen müsse daher das Recht zugestanden werden, von ihren Mitgliedern die Meldung der Geschlechtskrankheiten zu verlangen, worauf die Kasse dann Gelegenheit habe, in geeigneter Weise auf den Kranken einzuwirken, sich freiwillig einer Behandlung zu unterziehen, da eine Herbeiführung der zwangsweisen Behandlung Geschlechtskranker dem Gesetzgeber überlassen bleiben müsse. Eine sachgemäße Aufklärung über Bedeutung und Folgen der Krankheit und die verhältnismäßig schnelle Heilungsmöglichkeit bei rechtzeitiger Erfassung würde aber den Kranken zumeist schon zu einer ärztlichen Behandlung veranlassen. Da nach § 141 RVO. die Angestellten der Krankenkassen der gleichen Schweißpflicht wie die Aerzte unterliegen, bestände auch für den Kranken keine Veranlassung zu Bedenken bezüglich etwaiger Nachteile durch diese Meldepflicht. Die aus diesen Gründen herbeigeführte Behandlung durch einen Privatarzt könne daher nicht von dieser Meldepflicht befreien. Auch die Vorladung auf die Beratungsstelle und die einsetzende Ueberwachung durch diese diene der Sicherstellung einer endgültigen Heilung des Kranken und sei darum zu rechtfertigen. Bezüglich der Meldung kranker Familienmitglieder beständen auch keine Bedenken, doch können die Versicherten selbst nicht für ein Nichtbefolgen der Vorladung der Beratungsstelle verantwortlich gemacht werden.

Der vorerwähnte Hinweis auf die Möglichkeit, durch Kassenbehandlung wirtschaftliche Nachteile zu erleiden, ist entgegen dieser Entscheidung des Reichsversicherungsamts in § 2 Abs. 2 GKG. zugegeben und kann auch tatsächlich bei kleineren Kassen der Fall sein. In diesem Falle kann nach dem Gesetz die Behandlung anderweitig sichergestellt werden. Bezüglich der Kostenfrage dieser Behandlung wird auf ein von einzelnen Beratungsstellen bereits gehandhabtes Verfahren aufmerksam gemacht, wonach die Kosten für die Behandlung dieser Personen zunächst von einer eventuell vom Wohnort entfernteren Beratungsstelle

übernommen und später ohne Namensnennung von der Krankenkasse wieder eingezogen werden können. In diesem Falle liege keine Hilfsbedürftigkeit vor, die eine Kostentragung durch den Fürsorgeverband veranlassen könnte. Der letzte ist auch wieder nicht an die Schweigepflicht gebunden.

D. B.

Kinderzuschläge für uneheliche Kinder.

Zur Beamtenbesoldungsreform.

In den Entwürfen für das Beamtenbesoldungsgesetz ist im Reich und in Preußen vorgesehen, daß die Zuschläge für uneheliche Kinder nur gezahlt werden sollen, wenn der uneheliche Vater das Kind in seinem Hausstand aufgenommen hat. Diese Regelung würde eine schwere Schädigung der unehelichen Kinder bedeuten, die in den seltensten Fällen beim Erzeuger untergebracht sind, und damit den Bestrebungen zur Besserstellung des Schicksals des unehelichen Kindes zuwiderlaufen. Es ist dringend zu fordern, daß diese Beschränkung des Kinderzuschlags nicht Gesetz wird.

W. F.

T A G U N G E N

Wohlfahrtspflege und Städtetag.

In der Hauptausschußsitzung des Preußischen Städtetages am 10. September in Magdeburg sprachen der zum Zentrum gehörende Oberbürgermeister Bracht-Essen und Genossin Louise Schroeder-Altona über die „Zusammenarbeit der kommunalen und wirtschaftlichen Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialpolitik“.

Bracht führte zu den sozialhygienischen Fragen folgendes aus:

Kein Gebiet der öffentlichen Verwaltung verträgt so wenig eine Schematisierung und Mechanisierung wie gerade die öffentliche Gesundheitsfürsorge und insbesondere die Bekämpfung der beiden großen Volksseuchen, der Tuberkulose und der Geschlechtskrankheiten. Die Aufgabenverteilung auf diesem Gebiete zwischen Kommunen einerseits und Versicherungsträgern (Krankenkassen, Versicherungsanstalten und Reichsversicherungsanstalt für Angestellte) auf der anderen Seite hat sich historisch entwickelt und ist kaum noch zu ändern. Es bleibt nur übrig, die Zusammenarbeit in Gestalt von örtlichen Arbeitsgemeinschaften zu organisieren, eine Zusammenarbeit, für die sicherlich der gute Wille auf allen Seiten grundsätzlich vorhanden ist. Deshalb muß auch namentlich im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse die Art dieser Zusammenarbeit nicht von „oben herab“ im einzelnen dekretiert, sondern möglichst den örtlichen Stellen überlassen bleiben. Auf das Reichsgesetz vom 28. Juli 1925 und die auf Grund dieses Gesetzes geplanten Richtlinien des Reichsarbeitsministers eingehend, lehnte der Redner die Zerreißung der Fürsorge in eine solche für Versicherte und Nichtversicherte ab. Der gesamte Aufgabenkreis der sozialen Hygiene muß

einheitlich in den örtlichen Arbeitsgemeinschaften unter Einbeziehung der freien Wohlfahrtspflege zusammengefaßt werden. Zum Schluß wies der Redner auf die große Bedeutung der sozialen Hygiene und auf den Fortschritt hin, den das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten bringe. Leider ist auch diese neue Aufgabe den Gemeinden ohne jede Regelung der Kostenfrage aufgebürdet worden.

Im Anschluß an die Ausführungen von Oberbürgermeister Bracht erstattete Genossin Schroeder, M. d. R., ihr Korreferat, in dem sie u. a. ausführte: Nach den Ergebnissen der Volkszählung von 1925 ist die Zahl der Erwerbstätigen in Deutschland seit 1907 stark gestiegen, 83 Proz. dieser Erwerbstätigen befinden sich in abhängiger Stellung. Gerade die Nachkriegsjahre haben uns gelehrt, daß nicht nur der auf tägliche Kündigung beschäftigte Handarbeiter, sondern die Gesamtheit der Kopf- und Handarbeiter für den Fall der Arbeitsunfähigkeit auf einen fest umrissenen Schutz der Gesetzgebung angewiesen ist. Die einst von einzelnen Sozialpolitikern ausgesprochene Erkenntnis, daß Maßnahmen zur Sicherung des Arbeitslohns für die Zeiten der Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit getroffen werden müssen, ist heute Gemeingut geworden. Heute sind rund 20 Millionen Menschen — zum Teil mit ihren Familienmitgliedern — gegen die Gefahren der Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit, Alter, Invalidität versichert. Am 1. Oktober tritt die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in Kraft. Dieser Schutz eines so großen Bruchteils des deutschen Volkes kommt nicht nur den einzelnen Arbeitnehmern, sondern der gesamten Wirtschaft zugute. Die in der letzten Zeit gegen die Belastung durch die Versicherung von Arbeitgeberkreisen gerichteten Angriffe sind nur verständlich aus der vollkommen falschen Anschauung dieser Kreise heraus, daß Wirtschaft gleich Arbeitgeber sei. Sie vergessen, daß der wichtigste Teil der Wirtschaft die Arbeitnehmer sind, auf deren Gesundheit die Wirtschaft absolut angewiesen ist. Von der gleichen falschen Einstellung gehen auch die Angriffe gegen die „Verschwendungen der Gemeinden“ aus; manchmal wird es auch deutlicher ausgedrückt als Kampf gegen den Wohlfahrtsetat der Gemeinden. Was gut geleitete Gemeinden mit diesen Mitteln geschaffen haben in Gestalt von sozialen Wohnungsbauten, von Entbindungsanstalten, Kinder- und Altersheimen, stellt den Anfang eines neuen Deutschland dar, der wiederum der Wirtschaft ganz besonders zugute kommt, weil er ihr gesunde Menschen gibt. Das in den Jahren ärgster Not Geschaffene muß im Gegenteil weiter ausgebaut werden.

An einem solchen Ausbau sind die Gemeinden vom gleichen Standpunkt ihrer Wohlfahrtspflege, aber auch als Kulturzentren besonders interessiert. Die Versicherungsträger dürfen sich nicht mehr beschränken auf die Heilung vorhandener Notstände, sie müssen sowohl vorbeugende als nachgehende Gesundheitsfürsorge treiben. Die Träger der Sozialversicherung und die Gemeinden müssen zusammenwirken. Während die Versicherung den Versicherten und seine Familie innerhalb seines Berufs oder seiner Klasse erfaßt und ihm so schematisch auf Grund fest umrissener, erworbener Ansprüche hilft, greift die kommunale Wohlfahrtspflege auf Grund der besonderen Verhältnisse innerhalb der Gemeinde und auf Grund der individuellen Notlage des einzelnen ein. Dabei dürfen die Träger der Sozialversicherung nicht vergessen, daß der heute Nichtversicherte morgen Versicherter sein kann, und daß der kranke Nichtversicherte eine dauernde Ansteckungsgefahr für den gesunden Versicherten bildet. Das Versagen einer Gemeinde auf wohl-

fahrtspflegerischem Gebiete stellt einen Schaden für die Allgemeinheit dar. Das Reich darf nicht alle Einzelheiten dekretieren, doch sind im Hinblick auf das Allgemeininteresse gewisse Richtlinien notwendig. Dabei muß sich das Reich darüber klar sein, daß seine Gesetze erst Wert erhalten, wenn sie innerhalb der Kommunen ein freudiges Echo wecken und dort mit lebendigem Leben erfüllt werden. Das Reich muß deshalb den Kommunen auch die Möglichkeit der Ausführung dieser Gesetze geben.

Die zu leistende Arbeit ist so groß und wertvoll, daß alle Kompetenz- und Ressortstreitigkeiten über der Sorge um das Wohl des Menschen und des Volkes schweigen sollten. An Hand von Beispielen wies Frau Schroeder nach, wie innerhalb der Tuberkulose-, der Geschlechtskrankheiten-, der Mutterschafts-, der gesamten Gesundheitsfürsorge Sozialversicherung und Kommune zusammenwirken müssen. Die einzelnen Fürsorgezweige sowohl in der Gesundheits- wie in der allgemeinen Wohlfahrtspflege als auch auf dem Gebiet der Arbeitsmarktpolitik greifen ineinander.

Es ist deshalb zu wünschen, daß über den Rahmen des im Reichsarbeitsministerium ausgearbeiteten Entwurfs hinaus Arbeitsgemeinschaften zustande kommen, wie sie in einer Reihe von Kommunen bereits vorhanden sind. Die private Wohlfahrtspflege muß sich in die behördliche eingliedern und unter ihrer Verantwortung und Führung arbeiten. Die Kommunen dürfen ihnen gesetzlich zugewiesene Aufgaben nicht an private Wohlfahrtsorganisationen vollkommen abtreten, sondern müssen diese zu ihrer Ausführung mit heranziehen. Dadurch soll in keiner Weise die Arbeit der privaten Wohlfahrtspflege gering eingeschätzt werden; die privaten Wohlfahrtsorganisationen haben auf vielen Gebieten wertvolle Pionierarbeit geleistet. Sie hat auch heute noch wichtige Aufgaben zu erfüllen. Die Rednerin wandte sich gegen eine Wendung in der Rede des Oberbürgermeisters Bracht, der scheinbar die öffentliche Wohlfahrtspflege in Gegensatz zur „Persönlichkeitsarbeit“ der privaten Wohlfahrtspflege stellte. Sie wies aus eigener Erfahrung darauf hin, wieviel Persönlichkeitsarbeit und persönliche Opfer gerade von angestellten Wohlfahrtspflegern und -pflegerinnen geleistet werden müsse und daß dies nichts zu tun habe mit der Bezahlung oder Nichtbezahlung der Arbeit. Sie schloß dann: Nur in einem solchen Zusammenwirken von Reich, Staat, Gemeinde und Staatsbürger ist die Gewähr gegeben, daß die Absicht der Reichsverfassung verwirklicht werde, „den gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern“, das heißt, die deutsche Republik zu einem sozialen Staat zu machen. —

In der Frage der Stellung der freien Wohlfahrtspflege hatte Genossin Schroeder offenkundig die Mehrheit der Versammlung hinter sich.

Die Diskussion über die Organisation der Wohlfahrtspflege auf dem Städtetag ist ein Anfang. Mögen die Städte daraus die Konsequenz einer Zusammenfassung der örtlichen Verwaltungen ziehen. Mit Recht betont „Die Wohlfahrtspflege der Rheinprovinz“, daß für eine zweckmäßige Organisation in den Mittelinstanzen die Zusammenarbeit der kleineren Gebietskörperschaften, wie Städte und Kreise, mit den größeren in der Frage der Anstalts-, der Kindererholungs-, der Wandererfürsorge noch Wege gesucht werden müssen.

Allgemeiner Fürsorgeerziehungstag.

Die Tagung des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages in Hamburg vom 22. bis 24. September 1927 hatte zwei bedeutsame Fragen zur Diskussion gestellt. Mit dem Vortrag des Leipziger Jugendrichters Professor Dr. Hoffmann „Die Fürsorgeerziehung in ihren Beziehungen zur modernen Pädagogik, Psychologie und Soziologie“ hätte die gesamte Problematik der Fürsorgeerziehung aufgeworfen werden können. Das Referat gab indessen hierfür keinen Anlaß. Es ging von einem historischen Vergleich der Behandlung des verwahrlosten Kindes in den verschiedenen Zeiten aus und zeigte, daß der moderne Erzieher im Gegensatz zu früheren Zeiten nicht auf das Bestrafen, sondern auf Heilen und Erziehen eingestellt sein müsse. Werturteile in der Erziehung seien vom Uebel. Viel stärker als bisher müßten Erbanlagen und psychiatrische Erkenntnisse verwertet und die Loslösung von der überwundenen rein ethischen Anschauung der Pädagogik vollzogen werden. Erziehung müsse stärker auf die Mitwirkung des Mediziners und des Jugendpsychologen eingestellt werden. Fürsorgeerziehung sei nur ein Teil der allgemeinen Erziehung. Die Grenzen der Erziehung stehen heute noch nicht fest, doch muß vor einer einseitigen Betonung der Vererbungslehre gewarnt werden. In der Fürsorgeerziehung müssen auch geringere Grade der Bildsamkeit ausgenutzt werden; Einwände aus der Rassenhygiene seien meist nur Vorwand zur Bekämpfung sozialer Bestrebungen. Fürsorgeerziehung ist nicht mehr Ersatzerziehung als jede berufliche Erziehung. Die Pädagogik muß vom Kinde und seiner Welt ausgehen, wobei eine scharfe Trennung der Erziehungsmethode für Kinder und für Jugendliche notwendig ist. Die Frage „Autorität oder Freiheit“ läßt sich nicht allgemein beantworten. Beim Säugling beginnt jede Erziehung mit Dressur, beim Jugendlichen endet sie stets mit Selbsterziehung; problematisch bleibt, an welcher Stelle die Selbsterziehung einsetzen muß. Das zentrale Problem bleibt die Bildsamkeit der angeborenen Anlagen. Hierzu ist genaue Kenntnis der kindlichen Eigenart und die Anpassung der Erziehung an die besondere seelische Struktur des einzelnen Kindes erforderlich. Erziehung muß beim Spielen ansetzen, das den Anfang des Lernens darstellt. Werttäuschungen sollen durch den Erzieher verhindert werden. Strafe stellt hierzu das einfachste, aber meist ungeeignetste Mittel dar; doch ist zuzugeben, daß die Praxis größere Schwierigkeiten als die Theorie bietet. Die eigentliche Erziehung liegt nicht im Bewahren des Kindes vor Schaden, sondern in der Entfaltung seiner positiven Kräfte. Ein Mindestmaß von Unart muß auch dem Kinde in der Fürsorgeerziehung zugestanden werden. Geschlossene Anstalten erscheinen notwendig, sollen aber nicht die Regel der Fürsorgeerziehung bilden. Bei geistig Minderwertigen muß die Erziehung in der Heilpädagogik, in der Sicherung der Vorbedingungen des geistigen Wachstums beginnen.

Das Ziel der Fürsorgeerziehung ist Charakterbildung. Auf dieses Ziel geht erst die gegenwärtige Pädagogik los. Die früheren Generationen übersahen, daß das Leben der erwachsenen Jugend außerhalb der Familie liegt. Dieser Vorwurf trifft nicht die Fürsorgeerziehung allein, sondern die allgemeine Pädagogik. Erst die Jugendbewegung zeigte, daß die Jugend von den Erziehern nicht verstanden wurde; sie gibt das rechte Modell für die Fürsorgeerziehung, aber nicht in ihren äußeren

Formen. Die Fürsorgeerziehung steht vor schwereren Aufgaben als der selbstgewählte Jugendführer. Charakterbildung ist nur durch Selbsterziehung möglich; die persönliche Bindung zum Erzieher, nicht die äußere Folgsamkeit ist zu erstreben; Ausgangspunkt ist bei Jugendlichen meist nicht der Beruf, sondern seine besonderen Liebhabereien. Ein einheitliches Bildungsideal ist heute nicht vorhanden. Die verschiedenen sozialen Schichten haben ihre eigenen Lebensformen und Lebensauffassungen, die von der Fürsorgeerziehung berücksichtigt werden müssen. Besonders schwer ist die Behandlung der Psychopathen. Die Fortschritte der Heilpädagogik lassen hoffen, daß die Grenzen der Erziehung sich noch erweitern. Mit der biologischen muß auch die moralische Minderwertigkeit dieser Kinder und Jugendlichen behoben werden. Die besonderen ethischen und moralischen Kräfte im einzelnen Jugendlichen müssen erkannt werden, die Fürsorgeerziehung hat vom Jugendlichen und seiner Welt auszugehen und sich darauf zu beschränken, soziale Hilfe zu leisten.

In der Aussprache über das Referat äußerte Genosse Schlosser (Wackenitzhof), daß in der konfessionellen Erziehung die wichtigsten Nöte der heranreifenden Jugend, z. B. auf sexuellem Gebiet, nicht behoben werden können. Er forderte den Einsatz der richtigen Erzieherpersönlichkeiten und die Einlassung des breiten Stromes gesunden Jugendlebens.

Pastor Engel vom Rauhen Haus in Hamburg meinte, es sei eine Sünde gegen den heiligen Geist der Erziehung, die Fürsorgeerziehung politisch auszunutzen (er hat wohl an konfessionelle Methoden gedacht?). Prof. Klumcker verlangte die Bescheidung auf das Ziel der Schaffung eines brauchbaren Staatsbürgers, Dr. Bondy (Hamburg) die stärkere Heranziehung der Wissenschaft. Genosse Mennicke wies darauf hin, daß das Kind nicht zum Kampfobjekt gemacht und nicht vergessen werden dürfe, daß diese jungen Menschen in einem tiefen Gegensatz zur geltenden Gesellschaftsordnung stehen. Prof. Stern forderte eine Vertiefung der Psychologie und stärkere Beachtung des „Ernstspiels“ der Kinder und Jugendlichen. Direktor Dr. Hertz (Hamburg) betonte, das staatliche Erziehungsziel sei nicht schlechter als das konfessionelle, und wünschte stärkere Verbindung der Fürsorgeerziehung mit der offenen Jugendfürsorge und Jugendbewegung. Genosse Dr. Bernfeld (Berlin) legte dar, die Psychologie allein dürfe nicht die Erziehung leiten, die ohne Zielsetzung und Wertung unmöglich sei. Es gibt keinen einheitlichen pädagogischen Weg in der Erziehung. Vom sozialistischen Standpunkt aus genügt nicht die Wiederholung früher einmal wirksamer Erziehungsmethoden, weil die Pädagogik nur von der gegenwärtigen Gesellschaftsstruktur verständlich ist. Wir können nicht billigen, daß ein Stück Proletariat durch die konfessionelle Erziehung der Anstalten gebrochen und aus ihrer Solidarität und ihrem großen Zusammenhange herausgerissen wird. Der Kern dieser Erziehung ist Verbürgerlichung, die von uns bekämpft werden muß.

In den einzelnen Sektionen sollten die erörterten Fragen alsdann in ihrem Verhältnis zu den einzelnen Altersstufen und für Jungen und Mädchen getrennt behandelt werden. Für die schulpflichtigen Zöglinge versuchte Pastor Schlegtendal im Gegensatz zu Prof. Hoffmann rein konfessionelle Gesichtspunkte in den Vordergrund zu schieben. Seine Auffassung wurde lebhaft bekämpft. Für schulentlassene Jungen forderte Direktor Dr. Herrmann eine stärkere Berücksichtigung

der Jugendbewegung durch Ersetzung des Autoritätsverhältnisses durch die Führerstellung des Erziehers, stärkere Lebensnähe der Heim-erziehung, stärkere Kulturkritik und Auseinandersetzung mit sozialen und wirtschaftlichen Fragen der Arbeiterschaft. Für die Fürsorge-erziehung schulentlassener Mädchen verlangte Frau Direktorin Cornils bewußte Einstellung auf Berufsarbeit, systematische Fach-ausbildung, nicht nur die Hinlenkung zur Frau und Mutter. Sie wünschte hierzu die Schaffung vielseitiger Ausbildungsmöglichkeiten unter Leitung geeigneter Erzieherinnen und Ergänzung der praktischen Aus-bildung durch Fach- und Fortbildungsschulunterricht. In offenen Heimen und freier Lehre sollte die Ausbildung fortgesetzt werden. Sie verlangte ferner ein jugendgemäßes Leben in den Anstalten, eine Auf-lockerung der äußeren Disziplin und stärkeren persönlichen Zusammen-hang zwischen Erziehern und Mädchen, sowie starke Wechselbeziehungen mit dem öffentlichen Leben und der gesunden Jugend. Als Erziehungs-ziel für die Mädchen stellte sie die Idee der proletarischen Kultur auf.

Am zweiten Tage des Kongresses wurden „die Berufsprobleme der Fürsorgeerziehung“ auf Grund einer ausführlichen Um-frage des Afet behandelt. Dr. L. Weber (Münster) stellte für die männ-lichen Fürsorgezöglinge die Forderung einer umfassenden Berufs-beratung für Familien- und Anstaltszöglinge auf. Er erörterte eingehend die wirtschaftlichen Aussichten, die Methoden der Berufsberatung in den einzelnen Anstalten und kam zu dem Ergebnis, daß im Prinzip Zöglinge zu gelernten, wenigstens angelehrten, nur in Ausnahmefällen zu ungelerten Berufen gebracht werden sollten. Die Arbeit in der Landwirtschaft ist in der Regel als ungelerner Beruf anzusehen. Die sozialen Gründe des Versagens in der Landwirtschaft wurden eingehend erörtert. Es ist nicht erforderlich, mehr Ausbildungsmöglichkeiten zu finden, sondern die vorhandenen besser auszubauen und mit Rücksicht auf den Arbeitsmarkt auszugestalten. Die Ausbildung soll möglichst nicht in der Anstalt, sondern bei geeigneten Meistern und in der freien Wirtschaft erfolgen; nur ausnahmsweise soll die Berufsausbildung in den Anstalten selbst vorgenommen werden, wenn sich gar keine anderen Unterbringungsmöglichkeiten bieten. Die volle Gleichstellung der Für-sorgezöglinge mit freien Lehrlingen und jugendlichen Arbeitern ist mit Energie zu erstreben. Viele Anstalten werden heute noch der Psyche des Arbeiterkindes aus der Industriegegend nicht gerecht; eine Berück-sichtigung ihrer besonderen Wesensart ist aber zu einer rechten Er-ziehung notwendig.

Landesverwaltungsrat E m m y H o p m a n n stellte die Berufsprobleme bei weiblichen Jugendlichen dar. Sie wünschte für alle Mädchen eine haus-frauliche Ausbildung, verlangte aber auch besondere Mittel für eine an-gemessene Berufsausbildung (Gärtnerei, Schneiderei). Sie hält die er-zieherischen Auswirkungen einer beruflichen Ausbildung für außer-ordentlich bedeutsam und verlangt ausgebildete Lehrkräfte. Bei Kindern, die im jungen Alter in Fürsorgeerziehung kommen, wünscht sie all-gemeine Zuführung zu einem gelernten Beruf.

Die Aussprache über die Referate ergab ebenso wie die Mitglieder-versammlung und die Hauptausschußsitzung keine wesentlichen neuen Gesichtspunkte.

W. F

AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

Das Lehrlingsheim des Vereins Arbeiterwohlfahrt-München.

Von H. Dolleschel, München.

Die Vernachlässigung der Erziehung unseres Nachwuchses während der Kriegszeit macht sich jetzt bei der schulentlassenen Jugend geltend. Diese Vernachlässigung der Erziehung hat zu einer Verwahrlosung der Jugend geführt, wie wir sie in der Vorkriegszeit niemals bemerkt hatten. Während für die Jugendlichen im schulpflichtigen Alter überall Heime und Anstalten bestehen, die die Unterbringung von Kindern im schulpflichtigen Alter übernehmen, ist für die schulentlassenen Jugendlichen nahezu nichts vorhanden. Weder die öffentliche noch die private Fürsorge der Vorkriegszeit hatte in dieser Beziehung genügende Vorkehrungen getroffen. Die Not dieser Jugendlichen war aber gerade zu Ende der Kriegszeit und in der ersten Nachkriegszeit ganz besonders groß.

Um dieser Not etwas abzuwehren, beschloß der Stadtrat München auf Vorschlag seines Jugendamtes in verschiedenen Stadtteilen Baracken zur Unterbringung von gefährdeten Jugendlichen zu errichten und die Verwaltung dieser Baracken einzelnen Vereinen zu übertragen, die sich vorher schon mit Jugendpflege befaßt hatten. Auch der Gewerkschaftsverein München (Ortsausschuß des ADGB.) hatte eine derartige Baracke zur Verwaltung übernommen. Der schon viele Jahre in der Jugendpflege tätige Genosse Feldhäuser übernahm die schwere Aufgabe, das Heim zu verwalten und die überwiesenen Jugendlichen, zum Teil Fürsorgezöglinge, zu erziehen. Bald nach der Eröffnung der damaligen Jugendherberge war die Belegschaft 40 Mann stark. Der Gewerkschaftsverein München bestellte zur Durchführung der ganzen Arbeiten einen kleinen Ausschuß mit dem Genossen Ruf an der Spitze. Heim und Einrichtung waren den Zeitverhältnissen entsprechend recht primitiv. Unter der umsichtigen Leitung der genannten Genossen hatte das Heim doch recht schöne Erfolge aufzuweisen. Die von den Behörden eingewiesenen Zöglinge wurden möglichst in Arbeit und Lehrstellen untergebracht und bald wandelte sich die ehemalige Jugendherberge in ein Lehrlingsheim um, weil tatsächlich die meisten Zöglinge nur mehr Lehrlinge waren. Diese Umwandlung erwies sich auch für die Folgezeit sehr glücklich. Heime aller Art entstanden, aber auf diesem Gebiete waren die Neuschaffungen sehr spärlich. Trotz alledem war die Unterbringung des Heims in einer Holzbaracke auf die Dauer nicht erträglich. Wenn auch einer unserer ersten Zöglinge bei Eröffnung des neuen Heimes seine Glückwünsche mit den Worten schloß: „Euer neues Heim mag schön sein, aber die Baracke am Gotzinger Platz ist es doch nicht mehr“, so mußte doch andere Unterkunft gesucht werden. Sie wurde in einem aufgegebenen Asyl für Obdachlose gefunden und von der Stadt München gemietet. Die Unterbringung war besser, es hatten nunmehr 60 Lehrlinge Platz und manches konnte verbessert und ausgebaut werden. Im Jahre 1923

übernahm der Verein Arbeiterwohlfahrt München das Lehrlingsheim auf Ersuchen des Gewerkschaftsvereins, der bis dahin in dankenswerter Weise die Aufgabe durchgeführt hatte, in Verwaltung und Eigentum.

Die Vereinsleitung, in der sich wieder Genosse Ruf befand, war nun bestrebt, die Heimrichtung zu verbessern und zu vervollkommen. Den Anforderungen eines modernen Jugendheims konnten die Verhältnisse im ehemaligen Obdachlosenasyll auf die Dauer nicht entsprechen. Dem nimmermüden Streben der Vereinsleitung gelang es, im Jahre 1926 ein Fabrikantenwesen ausfindig zu machen, das sich mit wenigen Kosten in ein modernes Lehrlingsheim umgestalten ließ. Heute ist das Heim in dem ehemaligen Fabrikantenwesen untergebracht. Das Gebäude ist ein architektonisch sehr hübscher, baulich tadellos ausgeführter und erhaltener Bau, der auf einem großen, an der eigentlichen Straßenfront noch unbebauten Grundstück im Ausmaße von zirka 3400 Quadratmetern steht. Das Anwesen besteht aus Untergeschoß, Erdgeschoß, einem Stockwerk und ausgebautem Dachgeschoß, und einer stattlichen Reihe heller, luftiger und geräumiger Säle und Zimmer, Küche, Bädanlage, Dampfheizung usw. Das Heim enthält in den oberen Stockwerken insgesamt acht Schlafräume mit 85 Betten, in den unteren Stockwerken Speiseraum und Aufenthaltsräume, Geschäftszimmer, Küche und die notwendigen Wirtschafts- und Nebenräume. Sämtliche Wohnräume sind sauber und freundlich, einfach, aber gut ausgestattet und behaglich eingerichtet. Das Heim ist nach allen Seiten erweiterungsfähig und kann bei etwaigem Ausbau bis zu 150 Lehrlinge aufnehmen.

Am 26. Februar wurde das Heim eröffnet. Eine stattliche Reihe von Gästen hatte sich eingefunden. Erschienen waren die Vertreter des Innen-, Sozial- und Kultusministeriums, der sozialdemokratischen Fraktion des Landtags mit dem Vizepräsidenten Auer, sämtliche Fraktionen des Stadtrats-München, der Stadtschulbehörde, des Jugend- und Wohlfahrtsamts, des Jugendgerichts, der Landesversicherungsanstalt, die karitativen Vereine und befreundete Organisationen. Eine Reihe von Behörden und Organisationen, die der Feier nicht persönlich beiwohnen konnten, so auch der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt, hatten Begrüßungs- und Glückwunschschriften gesandt. Das Heim und seine Einrichtung fanden allgemeine und uneingeschränkte Anerkennung, der besonders der Vertreter der Stadt München in einer kurzen Ansprache Ausdruck verlieh.

Es wurde anerkannt, daß durch die Schaffung des neuen Heims eine fühlbare Lücke ausgefüllt wurde, und daß das Streben des Vereins Arbeiterwohlfahrt, auf diesem Gebiete Mustergültiges zu schaffen, volle Anerkennung verdient. Die Arbeiterwohlfahrt hat wieder einen neuen Erfolg in einem Fürsorgezweig zu buchen, der bisher verhältnismäßig wenig bearbeitet aber außerordentlich dankenswert ist. Die Aufgabe der Heimleitung ist nicht leicht. Handelt es sich doch um meist schwer erziehbare Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren, die allen erdenklichen Berufen angehören, und die aus allen Kreisen der Bevölkerung kommen. Die Arbeiterwohlfahrt wird aber auch auf diesem Gebiet beweisen, daß sie gewillt ist, in der Wohlfahrtspflege da mitzuarbeiten und mitzuwirken, wo es gilt, fühlbare Lücken zum Besten der minderbemittelten Volksklassen auszufüllen und die öffentliche Wohlfahrtspflege auf Gebiete zu verweisen, die noch des Ausbaues dringend bedürfen.

Mitteilungen.

Studienfonds.

Für den Studienfonds sind folgende freiwillige Beiträge eingegangen:

Bezirksausschuß für Arbeiterwohlfahrt, Kiel, 300 Mk.; M. J., Berlin, 10 Mk.

Nothilfe für Sachsen.

Im Anschluß an die Veröffentlichungen in Nr. 19 der „Arbeiterwohlfahrt“ verzeichnen wir weitere Eingänge für die Nothilfe für Sachsen:

Z., Berlin, 30 Mk.; Volley, Mannheim, 2 Mk.; Dr. Bayhrer, Degerloh, 3 Mk.; J. Grobbel, Köln, 3 Mk.; Remschen, Rastatt, 20 Mk.; Verband der Krankenkassen, Berlin, 1000 Mk.; Artur Fleischer, Altkirchen bei Schmöln, 37,13 Mk.; Dr. Flatow, Steglitz, 20 Mk.; Einheitsverband der Eisenbahner, Großheringen, 50 Mk.; E. Pietsch, Brieg, 5 Mk.; H. Werner, Stuttgart, 5 Mk.; I. B.-S., Thammühl a. See, 20 Mk.; Gesangverein Sängergemeinschaft, Halberstadt, 50 Mk.; G. Reinke, Berlin, 10 Mk.; A. Jähnig, Ammendorf, 5 Mk.; Gesangverein Gutenberg, Naumburg, 78 Mk.; Dr. Hey, München, 5 Mk.; Personal der Bauhütte, Berlin, 200 Mk.; Schalenberg, Köln-Kl., 5 Mk.; Dr. Salomon, Luckenwalde, 12,80 Mk.; Landauer, Nowawes, 20 Mk.; Angestellte der Allgemeinen Ortskrankenkasse, Spandau, 29,50 Mk.; Gemeinde Lautz, 300 Mk.; Milenz, Rügen, 50 Mk.; Bekleidungsarbeiterverband, Weimar, 23,35 Mk.; H. Wachenheim, Berlin, 10 Mk.; Gesangverein Freundschaft, Freiburg, 204 Mk.; Hauptbureau des Deutschen Textilarbeiterverbandes, Berlin, 95 Mk.; Einheitsverband der Eisenbahner, Kohlfurt, 30 Mk.; Meier-Durst, Saalfeld, 5 Mk.; Offenbacher Abendblatt, Offenbach, 112 Mk.; Belegschaft des Waisenhauses Rummelsburg, 50 Mk.; F. Wiedmann, Was-

seralfingen, 4 Mk.; Fachgruppe der Fahrbeamten des Einheitsverbandes der Eisenbahner, Wedau, 25 Mk.; Dr. Clara Henriques, Berlin, 20 Mk.; Kratz, Hirschberg, 3 Mk.; Zentralverband der Schuhmacher, Cleve, 153,50 Mk.; Einheitsverband der Eisenbahner, Swinemünde, 25 Mk.; Hela, Berlin, 100 Mk.; Genossenschaft Frei Land, Berlin, 50 Mk.; SPD., Berlin, 6. Kreis, 17 Mk.; Bezirksausschuß für Arbeiterwohlfahrt, Stettin, 750 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt, Stettin, 200 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt, Bergen, 81,70 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt, Prenzlau, 18 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt, Fürstenwalde a. d. Spree, 104 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt, Luckenwalde, 158 Mk.; Bezirksausschuß für Arbeiterwohlfahrt, Görlitz, 200 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt, Liegnitz, 786,25 Mk.; Kreisausschuß für Arbeiterwohlfahrt, Waldenburg in Schlesien, 1918 Mk.

Weitere Quittungen folgen.

Die Arbeiterwohlfahrts-Weihnachtslotterie 1927

wird in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Dezember durchgeführt werden. Sie soll der Arbeiterwohlfahrt die Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Schaffung gemeinnütziger Anstalten bringen. Die im vorigen Jahr mit beispiellosem Erfolg durchgeführte erste Lotterie hat gezeigt, welche Anerkennung und Unterstützung die Arbeiterwohlfahrt in Deutschland findet.

Der Gewinnplan sieht folgende Gewinne vor:

- 1 Hauptgewinn im Werte von . . . 30 000 Mk.
- 1 Prämie i. Werte von 20 000 Mk.

1 Hauptgewinn im Werte von . . .	15 000 Mk.
1 Hauptgewinn im Werte von . . .	10 000 Mk.
1 Hauptgewinn im Werte von . . .	5 000 Mk.
5 Gewinne i. W. v. je 3000 Mk. =	15 000 Mk.
5 Gewinne i. W. v. je 2000 Mk. =	10 000 Mk.
10 Gewinne i. W. v. je 1000 Mk. =	10 000 Mk.
10 Gewinne i. W. v. je 500 Mk. =	5 000 Mk.
50 Gewinne i. W. v. je 300 Mk. =	15 000 Mk.
100 Gewinne i. W. v. je 200 Mk. =	20 000 Mk.
200 Gewinne i. W. v. je 100 Mk. =	20 000 Mk.
400 Gewinne i. W. v. je 50 Mk. =	20 000 Mk.
700 Gewinne i. W. v. je 25 Mk. =	17 500 Mk.
1 000 Gewinne i. W. v. je 20 Mk. =	20 000 Mk.
1 500 Gewinne i. W. v. je 10 Mk. =	15 000 Mk.
2 000 Gewinne i. W. v. je 5 Mk. =	10 000 Mk.
70 000 Gewinne i. W. v. je 3 Mk. =	210 000 Mk.
70 000 Gewinne i. W. v. je 2 Mk. =	140 000 Mk.
<hr/>	
145 984 Gewinne u. eine Prämie im Gesamtwerte von	607 500 Mk.

Als Gewinne sind Landhäuser, Wochenendhäuser, Klaviere, Sprechapparate, komplette Küchen, Fahrräder, Nähmaschinen sowie Gutscheine auf Waren und für die Gewinne von 3,— und 2,— Mk. ausschließlich Solinger Stahlwaren vorgesehen.

Gewinnern, welche einen Gewinn im Werte über 2,— Mk. erhalten, wird der Gewinn auf Wunsch in bar gezahlt.

Durch eine größere Anzahl Gewinnausgabestellen in allen Teilen des Deutschen Reiches wird den

Gewinnern die Einlösung der Gewinne erleichtert.

Zum Preis von 50 Pf. sind die Lose durch alle Bezirks- und Ortsausschüsse für Arbeiterwohlfahrt, durch die durch Plakate kenntlich gemachten Warenhäuser und Geschäfte sowie den Loshandel zu haben.

Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt E. V.

Sommerarbeit der Arbeiterwohlfahrt in Baden.

In einigen Ortsausschüssen in Baden herrschte in den Monaten Juli und August Hochbetrieb. Galt es doch für zahlreiche erholungsbedürftige Kinder Ferienaufenthalt zu schaffen. Die Ortsausschüsse Mannheim, Heidelberg, Emmendingen und Lahr brachten zunächst 62 Kinder für 4 bis 6 Wochen in Erholungsheime des Hochschwarzwaldes unter. Der Ortsausschuß Friedrichsfeld bezog mit 54 Kindern Quartier im Naturfreundehaus Kohlhof im Odenwald. Bei erstklassiger Verpflegung und entsprechender erzieherischer Einwirkung wurden hier glänzende Erfolge erzielt. Der Ortsausschuß Schwetzingen unternahm mit 30 Kindern eine 14tägige Wanderung durch das Neckartal. Die Kinder wurden in allen Orten von unseren Parteifreunden und Mitarbeiter der Arbeiterwohlfahrt freudigst aufgenommen und bewirtet. Die begeisterten Briefe, die die jugendlichen Teilnehmer an dieser Wanderfahrt in der uns nahestehenden Presse veröffentlichten, haben unserer Bewegung manch neuen Freund und Mitarbeiter gewonnen.

Besonders aber ließen sich unsere Ortsausschüsse den Ausbau der örtlichen Erholungsfürsorge angelegen sein. In örtliche Erholungsfürsorge brachten unter: Mannheim (z. T. gemeinsam mit Kinderfreunden) 340 Kinder, Karls-

ruhe 300 Kinder, Heidelberg 210 Kinder, Durlach 100 Kinder, Freiburg 83 Kinder, Pforzheim 46 Kinder, Konstanz 22 Kinder, zusammen 1101 Kinder.

Mit Ausnahme von Pforzheim und Konstanz, wo die Kinder in die von der Stadt durchgeführte örtliche Erholungsfürsorge eingereiht waren, wurden überall die Kinder durch unsere eigenen Helfer und Helferinnen betreut und gepflegt. Welche Riesenarbeit damit verbunden war, zeigt am besten die Tatsache, daß in den vier Wochen 114 920 Essensportionen verabreicht und neben vielen Zentnern Gemüse usw. nicht weniger wie 14 800 Liter Milch und rund 50 Zentner Fleisch verkonsumiert wurden. Erfreulicherweise konnte auch die Platzfrage Dank dem Entgegenkommen der Stadtverwaltungen und der freien Sportvereine in mustergültiger Weise geregelt werden. Unsere örtliche Erholungsfürsorge erfreute sich auch sehr starker Beachtung von seiten der Behörden und wurden die einzelnen Plätze wiederholt von den Schulärzten, Vertretern der Jugend- und Fürsorgeämter, von den Herren Bürgermeistern usw. besucht. An den Schluffeiern nahmen ebenfalls überall Vertreter der städtischen und staatlichen Behörden teil.

Die Gesamtkosten der diesmal von unseren Ortsausschüssen in Baden durchgeführten Erholungsfürsorge belaufen sich auf rund 45 000 Mark. Die Aufbringung dieser Mittel erfolgte durch Beiträge der Eltern (1,- bis 2,10 Mk. pro Woche), Zuschüsse der Gemeinden (40 bis 70 Pf. pro Tag und Kind). Auch der Landesausschuß für Kinderspeisung sicherte einen Zuschuß von 20 Pf. pro Tag und Kind zu. Der Landesausschuß der Arbeiterwohlfahrt gewährte den Ortsausschüssen einen Zuschuß von rund 10 000 Mk. Die

ganz gewaltige Arbeit konnte nur geleistet werden dank der opferfreudigen selbstlosen Mitarbeit von zahlreichen Genossen und Genossinnen. Die erzielten Erfolge waren nach jeder Richtung hin außerordentlich befriedigend, so schrieb unter anderem das städtische Gesundheitsamt Freiburg unserem dortigen Ortsausschuß:

Das Gesundheitsamt
der
Hauptstadt Freiburg.

Freiburg i. Br., den 22. 9. 1927.

Oertliche Erholungsfürsorge betr.

In der Anlage übersende ich Ihnen einen Auszug des Untersuchungsergebnisses der während der Augustferien in ganztägiger örtlicher Erholungsfürsorge untergebrachten Schulkinder mit der Bitte um gelegentliche Rückgabe der Tabelle.

Aus der Zusammenstellung geht hervor, daß die Gewichtszunahme der Kinder während der sechs-wöchentlichen Erholungszeit ausgezeichnet war. Die Knaben nahmen durchschnittlich 1,1 Kilogramm, die Mädchen 1,2 Kilogramm zu. Als Gradmesser für den Erholungserfolg ist das ein objektiv sehr günstiger Erfolg. Der Verpflegung muß das beste Zeugnis ausgestellt werden. Ich konnte mich persönlich davon überzeugen, daß die Durchführung der Ferienholung in bewährten Händen lag. Die gesundheitliche Fürsorge für die Kinder und die Erziehung zu gesunder Lebensweise wurde nach besten Kräften durchgeführt.

Die Kinder, die diese schöne Ferienzeit in Littenweiler verbringen durften, werden stets gern an diese schöne Zeit zurückdenken.

Der Stadtschularzt
gez. Dr. Pflüger.

Sicher hat die von unseren Ortsausschüssen in Baden geleistete Sommerarbeit dazu beigetragen, in den weitesten Bevölkerungsschichten werdend für unsere Sache zu wirken. Unsere Ortsausschüsse aber gelobten sich bei Abschluß dieser Arbeit, im nächsten Jahr diese Sache noch weiter auszubauen.

J. A m a n.

Der Welthilfsverband.

Nach mehrjährigen Vorarbeiten durch die Völkerbundsversammlung und einer vorbereitenden Kommission wurde durch die am 4. Juli 1927 nach Genf einberufene Conférence Internationale pour la création de l'Union internationale de secours in der Sitzung vom 12. Juli 1927 ein internationaler Bund unter dem Namen „Welthilfsverband“ geschaffen. Der Welthilfsverband bezweckt nach Art. 2 der Genfer Konvention, „bei Katastrophen, die durch höhere Gewalt verursacht werden und deren außergewöhnliche Schwere die Kräfte oder die Mittel des betroffenen Volkes überschreitet, der heimgesuchten Bevölkerung eine erste Hilfe angedeihen zu lassen und zu diesem Zwecke Gaben, Geldmittel und sonstige Hilfe aller Art zu sammeln; bei allen öffentlichen Katastrophen die Bemühungen der Hilfsorganisationen nötigenfalls zusammenzufassen und überhaupt die auf Katastrophen bezüglichen Untersuchungen und Verhütungsmaßnahmen zu fördern sowie dafür einzutreten, daß alle Völker an dem gegenseitigen internationalen Hilfswerk tätig mitwirken“. Bildung und Betätigung des Verbandes soll unter freier Mitwirkung der Landesgesellschaften des Roten Kreuzes und anderer öffentlicher oder privater Organisationen, die in der Lage sind, die Aufgaben zu erfüllen, erfolgen, und zwar in möglichster Zusammen-

arbeit der betreffenden Stellen. Der Welthilfsverband betätigt sich zugunsten jeder Vertragspartei ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit und Rasse, sowie auf etwa bestehende soziale, politische oder religiöse Unterschiede. Mitglieder des Verbandes können sein die Mitglieder des Völkerbundes sowie Nichtmitgliedstaaten, die auf der Genfer Konferenz vertreten waren oder denen der Völkerbundsrat einen Abdruck des Abkommens zum Zwecke der Unterzeichnung übermittelt hat, und zwar hinsichtlich der Gesamtheit oder eines Teils ihrer Gebiete. Ein evtl. Wiederaustritt ist ein Jahr zuvor dem Generalsekretär des Völkerbundes mitzuteilen. Jedes Mitglied des Welthilfsverbandes kann sich durch seine Landesgesellschaft des Roten Kreuzes oder durch eine andere Landesorganisation vertreten lassen. Der Welthilfsverband hat seinen Sitz in der gleichen Stadt wie der Völkerbund. Seine Tätigkeit übt der Welthilfsverband durch einen Gesamtrat aus, der alle zwei Jahre am Sitz des Welthilfsverbandes zusammentritt und zu dem jedes Mitgliedsland einen Delegierten und gegebenenfalls noch einen Stellvertreter entsendet. Weitere Vertreter internationaler Hilfsverbände oder anderer berufener Organisationen und Einrichtungen können als Sachverständige mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Gesamtrates hinzugezogen werden. Der Gesamtrat ernennt ferner die sieben Mitglieder und Stellvertreter für den sogenannten Vollzugsausschuß, der als Bevollmächtigter des Welthilfsverbandes gilt und die Aufgaben des Welthilfsverbandes zu erfüllen hat. Der Vollzugsausschuß tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Generalsekretär des Völkerbundes hat das Recht, seinen Versammlungen beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen. Zwei Vertreter der internationalen Organi-

sationen des Roten Kreuzes (Internationales Komitee vom Roten Kreuz und Liga der Rotkreuzgesellschaften) haben im Ausschuss Sitz und beratende Stimme. Weiter werden vom Vollzugsausschuss für jedes Land Sachverständige ernannt. Die vorgenannten internationalen Rotkreuzorganisationen sind ersucht und haben sich auch bereit erklärt, auf ihre Kosten den ständigen Geschäftsbetrieb der Zentrale des Welthilfsverbandes wahrzunehmen unter Leitung des Vollzugsausschusses. Die Mitglieder haben anteilig zur Bildung eines Stammkapitals beizutragen. Weitere Geldmittel sollen sich zusammensetzen aus freiwilligen Zuwendungen der Regierungen, Geldern aus öffentlichen Sammlungen und sonstigen Spenden, die mit dem Zwecke des Welthilfsverbandes im Einklang stehen. Das Betriebskapital besteht aus den Zinsen des Stammkapitals und der sogenannten Rücklage sowie einem höchstens 1prozentigen Abzug von allen dem Welthilfsverband zur Verfügung gestellten Beträgen. Die Rücklage für besondere Zwecke und zur Auffüllung des Stammkapitals soll aus nicht aufgebrauchten Geldmitteln und einem höchstens 4prozentigen Abzug von allen dem Welthilfsverband ohne besondere Zweckbestimmung zur Verfügung gestellten Beträgen — als Vorauserhebung — angesammelt werden. Die Verwaltung der Gelder erfolgt durch den Vollzugsausschuss, der über seine Tätigkeit und Geschäfte jährlich Bericht zu erstatten hat. Streitigkeiten innerhalb des Welthilfsverbandes über Auslegung und Anwendung des Abkommens werden dem Ständigen Internationalen Gerichtshof, evtl. auch einem anderen Schiedsgericht, unterbreitet. Vorsitzender des Welthilfsverbandes ist der frühere Reichsminister Kütz. D. B.

Das Blindenwarenzeichen.

Die Kreditgemeinschaft gemeinnütziger Selbsthilfeorganisationen Deutschlands bittet uns um Aufnahme folgender Zeilen:

Mit der zunehmenden Industrialisierung und Rationalisierung aller Produktion kommt das sogenannte Blindengewerbe, das sich insbesondere auf die Herstellung von Bürsten- und Besenwaren, Fußmatten und Korbwaren, Hand- und Strickarbeiten verschiedener Art beschränkt, in immer größere Schwierigkeiten. Wenn auch heute viele Blinde gerade auf diesen Arbeitsgebieten Leistungen vollbringen, die denen ihrer sehenden Mitarbeiter gleichwertig sind, so wird allgemein der Handarbeit, auf die der Blinde nun einmal im wesentlichen angewiesen ist, dadurch Abbruch getan, daß in großen Massen Fabrikware, die wesentlich billiger herzustellen, aber auch von entsprechend kürzerer Lebensdauer ist, auf den Markt gebracht wird. Das geschieht in großem Umfange in der Form, daß Hausierer, die irgendein Phantasieabzeichen mit sich führen, unter der immer wieder wirksamen Spekulation auf Leichtgläubigkeit und Mitleid der kaufenden Frauen auf dem Lande wie in den Städten solche Waren vertreiben.

Alle Versuche, mit den bestehenden strafrechtlichen Bestimmungen diesem zweifellos schwindelhaften Geschäftsgebaren zu Leibe zu gehen, haben sich als unwirksam erwiesen. Deshalb haben sich auf den Vorschlag der Kreditgemeinschaft, gemeinnütziger Selbsthilfeorganisationen Deutschlands G. m. b. H. in Berlin die Verbände sowohl der Blinden, wie auch der Blindenfürsorger und -lehrer zusammengeschlossen zu einer „Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des deutschen Blindenhandwerks“.

Diese Arbeitsgemeinschaft hat ein Warenzeichen für Blindenware

in nachstehender Form herausgebracht:



Ware, die dies Zeichen trägt, soll dem Käufer die Gewähr bieten, daß sie von einem Blinden gegen angemessene Entlohnung hergestellt und auf ordnungsmäßigem Wege, insbesondere also nicht etwa zu sogenannten Mitleidspreisen vertrieben wird.

Das Warenzeichen darf nur für die von einem Blinden gefertigte Ware (Bürsten- und Besenwaren, Fußmatten und Korbwaren, weibliche Hand- und Strickarbeiten, Seilerwaren und Flechtarbeiten) geführt werden. Jedes Mitglied des Verbandes kann das Warenzeichen benutzen. Verbandsmitglied kann werden:

1. jede Blindenanstalt,
2. jede gemeinnützige Werkstätte, in der Blindenwaren hergestellt werden,
3. jede Werkstätte einer Blindenorganisation,
4. jeder Privatunternehmer, der vorwiegend Blinde in seinem Betriebe beschäftigt und Sehende insbesondere nur insoweit aufnimmt, als dies zur Durchführung des Betriebes unbedingt notwendig ist.

Die Aufnahme darf nur nach eingehenden Erkundigungen erfolgen, die sowohl bei den Blindenfürsorgeorganisationen als auch bei den Blindenorganisationen geschieht. Voraussetzung für den Beitritt zum Verband ist ferner, daß das Verbandsmitglied sich ver-

pflichtet, den Vertrieb seiner Ware in einwandfreier Weise vorzunehmen. Dabei ist der Vertrieb durch Hausierer nicht völlig ausgeschlossen, wird indessen an die Voraussetzung geknüpft, daß der Hausierer die Ware nur zu einem Preise vertrieben darf, der von der liefernden Stelle auf der Ware selbst vermerkt ist.

Voraussetzung ist ferner, daß die Preise für die Ware sich im Rahmen des Ortsüblichen halten. Es soll unter allen Umständen vermieden werden, daß das Warenzeichen dazu benutzt wird, sogenannte Mitleidspreise zu erzielen. Die Mitglieder des Verbandes unterwerfen sich der Kontrolle ihrer Geschäftsführung durch die Organe der Schwerbeschädigtenfürsorge in Verbindung mit den Bezirksorganisationen der Blinden und Blindenfürsorgeeinrichtungen.

Die Mitgliedschaft ist verwirkt, falls erhebliche oder trotz Abmahnung wiederholte Verstöße gegen die vorstehenden Verpflichtungen seitens eines Verbandsmitgliedes erfolgen.

Ueber die Aufnahme in den Verband und das Erlöschen der Mitgliedschaft entscheidet ein Ausschuss, der aus je einem Vertreter:

1. des Verbandes der Blindenanstalten,
 2. des Reichsdeutschen Blindenverbandes,
 3. des Blindengewerbes,
 4. der Kreditgemeinschaft
- besteht.

Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind an die „Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des deutschen Blindenhandwerks“, Berlin N 24, Monbijouplatz 3, zu richten.

Caritas Internationalis.

Der Internationale Caritas-Kongress, von dem wir in Heft 13/27, Seite 409, berichtet haben, ist auf Veranlassung des päpstlichen Stuhles, der wegen seiner unge-

klärten Auseinandersetzungen mit den französischen Katholiken eine derartige Veranstaltung in Frankreich nicht wünschte, abgesagt worden.

Nachschulungslehrgänge.

Der Verein für Säuglingsfürsorge und Wohlfahrtspflege im Regierungsbezirk Düsseldorf veranstaltet in Gemeinschaft mit der Niederrheinischen Verwaltungs-Akademie

einen Nachschulungslehrgang für männliche Beamte und Angestellte ab 2. November 1927.

Die Westfälische Verwaltungs-Akademie im Institut für Wirtschaft und Sozialwissenschaften zu Münster, Abteilung Industriebezirk in Bochum veranstaltet in Gemeinschaft mit der Westfälischen Wohlfahrtschule in Bochum einen Nachschulungslehrgang für Wohlfahrtsbeamte ab 1. Dezember 1927.

B Ü C H E R S C H A U

Fürsorger und Sozialdemokratie.

Von

Dr. phil. nat. Jakob Bappert.

Im Heft 16 (2. Jahrgang August 1927) der „Arbeiter-Wohlfahrt“ wurde bei der Besprechung des Buches: „Die Ausbildung zum sozialen Beruf“ von Alice Salomon mein Name genannt.

Alice Salomon hat in ihrem Buch einige Sätze meines Aufsatzes: Die seelische Beanspruchung der Fürsorger und Fürsorgerinnen zitiert und der Referent H. W. wiederum einige Sätze von Alice Salomon. Auf diesem Wege ist es möglich gewesen, mich auf einen Standpunkt zu stellen, den ich in Wirklichkeit nicht einnehme. Alice Salomon zitiert aus der Monatschrift „Die christliche Frau“. Dort ist mein Aufsatz aber nur im Abdruck erschienen, nachdem er in der von der Liga der freien Wohlfahrtspflege herausgegebenen Monatschrift „Freie Wohlfahrtspflege“ zuerst erschienen war. Ich betone das ausdrücklich, weil er auch dort seine Fortführung gefunden hat in zwei weiteren Auf-

sätzen: „Vom tieferen Sinn der seelischen Beanspruchung unserer Fürsorgerinnen und Fürsorger“ (März 1927) und „Die Beziehung der Verwahrlosung zur jeweiligen Gemeinschaftsform“ (August 1927). Der Referent H. W. hat nicht meinen in „Die christliche Frau“ abgedruckten Aufsatz dort nachgelesen, noch die übrigen, die in der „Freien Wohlfahrtspflege“ erschienen sind, daher wohl die Mißverständnisse.

Zu diesen sachlich: I. H. W. schließt aus meinen Sätzen, ich sehe die Tragik der Fürsorger darin, daß sie an dem Wohl der eben vorhandenen Gesellschaft arbeiten müßten, deren Schattenseiten sie doch so ausgiebig kennenlernen. Ich muß gestehen, daß solches mich ebensowenig tragisch berühren würde wie etwa der Untergang der ganzen Gemeinschaftsform in ihrer heutigen Gestalt. Nicht darin liegt die Tragik beschlossen, sondern in dem Umstand, daß wir, sobald wir praktisch und konkret denken, überhaupt keine Gemeinschaftsform finden werden, die solche Schattenseiten unmöglich macht, vielmehr

scheinen Verwahrlosung und das ganze Heer seelischer und körperlicher Not so sehr mit dem Wesen der menschlichen Gesellschaft verbunden, mit der Natur des Menschen, daß wir nur eine Verminderung, nicht aber eine Abschaffung mit aller unserer Arbeit erreichen können.

2. Daher lehne auch ich, ebenso wie der Referent H. W. und Alice Salomon, zwar „die Agitation für die Ideen bei der persönlichen Betreuung und Fürsorge ab“, dagegen durchaus nicht, wie H. W. meint, die sonstige politische Tätigkeit der Fürsorgepersonen, die gerade durch ihren Beruf die gegebenen Sprachrohre der Not gegenüber der übrigen Gesellschaft sind. Ich bin daher durchaus nicht der Meinung, daß jemand nicht zugleich aktiver Sozialist und Fürsorger sein könne. Gerade in dem zweiten der oben genannten Aufsätze bemühe ich mich darzutun, welche mächtigen Auftriebe zur Korrektur der bestehenden Gesellschaft gerade der Fürsorger in seinem Beruf erhalten muß.

3. Wesentlich anderer Ansicht als H. W. bin ich allerdings in folgendem: H. W. hält, ich muß das aus seinen Ausführungen schließen, dafür, daß im demokratischen Staat die öffentlichen Aufgaben einander in der Bewertung völlig gleich seien. M. E. verwechselt er hier zwei Dinge der Demokratie miteinander. Es stehen sich im demokratischen Staat wohl alle Bürger insofern an öffentlicher Verantwortung einander gleich, als sie gleichermaßen alle wurzelhaft die Verantwortung für den Staat tragen. Geht der Bruder von der Landstraße den Reichspräsidenten wählen, so trägt er genau dieselbe Verantwortung wie der Minister, der dasselbe tut. Soweit ganz richtig. Ist aber jemand einmal durch diesen demokratischen Akt an einen Posten gestellt, wenn auch

jederzeit widerruflich, so hat die Sache ein ganz anderes Gesicht. Es dürfte dort wohl keinem Zweifel unterliegen, daß auch im demokratischen Staat von der öffentlichen Tätigkeit des Reichspräsidenten in ganz anderer Weise das Wohl des Staates abhängt als etwa von der Verwaltung des öffentlichen Amtes des Nachtwächters in Kötzschenbroda, der, wenn es einen solchen gibt, sicherlich ein sehr ehrenwerter Mann ist.

4. Das gilt natürlich auch für ganze Stände. Ein solcher Stand ist vor allem der der Erzieher. Jede Demokratie, auch die extremste hat diesem Stande eine ganz besondere Staatsverantwortlichkeit zugesprochen und sich darum besonders gekümmert. Der Streit aller Parteien um das neue Schulgesetz beweist darüber mehr als die längsten Ausführungen.

Gerade der Lehrerstand zeigt auch ganz unbestreitbar, daß es bei der Auffassung eines Standes absolut nicht auf „allgemeine Erkenntnis“, „neue Gesetzgebung“ und „breiteste Grundlage“ ankommt. Auf breiterer Grundlage als der Lehrerstand beruht auch nicht der Stand der Fürsorger und Fürsorgerinnen. Und doch sind es gerade die pädagogisch aktivsten Lehrer, die radikalen Schulreformer und auch gerade solche, die auf sozialistischem Boden stehen, die in ihren Bestrebungen von der Einfühlung in das Kind und von der Hingabe an dieses ausgehen.

Nun aber ist der Fürsorger ein Erzieher. Es dürfte heute auch Allgemeingut sein, daß er das ist und daß der Fürsorger daher nur durch das genaueste Eingehen, auch Mitfühlen, überhaupt bei seinen Schutzbefohlenen etwas erreichen kann. Oder will man ihn vielleicht mit dem Kassenbeamten verwechseln, der auf Grund einer gültigen Bescheinigung, den Bedürftigen genau nach seinem

Paragraphen die angewiesene Summe aushändigt!

Obschon ich mich also durchaus und, wenn man will, radikal zur Demokratie bekenne, kann ich nicht der Meinung sein, daß alle Stände im Staat in Ausführung ihres Berufes die gleiche Verantwortung tragen, und daß der Erzieherberuf, zu dem auch der der Fürsorger gehört, auf seiner breitesten Basis jemals der Hingabe an den Erziehungsbedürftigen entraten könne. Sentimentalität habe ich selbst in meinen Aufsätzen für eine große Gefährdung des Fürsorgeberufes erklärt.

Erwiderung.

Ich habe in der von Bappert angeführten Buchbesprechung gegen die Worte von Alice Salomon polemisiert, die in ihrem Buch „Die Ausbildung zum sozialen Beruf“ sagt: „Jeder kennt Fürsorger, die sich aus diesen Zweifeln in die Politik gerettet haben in eine Bewegung, die zu einer neuen Gesellschaftsordnung führen soll, aber wer das tut, gibt die Fürsorge preis.“ Ich habe dabei Bappert nur zitiert, soweit das Alice Salomon tut, um ihn für ihre Auffassung zu reklamieren. Ich freue mich, daß Bappert der Meinung ist, man könne Fürsorger und aktiver Sozialist sein. In den anderen Teilen seiner Zuschrift polemisiert Bappert gegen Dinge, die ich nie gesagt habe. Ich will nicht behaupten, daß die Ausführung des einen Berufs für die Allgemeinheit wichtiger sei, wie die eines andern. Davon ist hier gar nicht die Rede. Ich wende mich nur dagegen, daß man so tut, als sei der Fürsorger, der Sozialist wird, auf der Flucht vor der Verantwortung. Wenn man freilich wie Bappert der Meinung ist, das keine Gesellschaftsordnung das heutige Massenelend entscheidend verhindert, muß man den Beruf der sozialen Fürsorge über

den politischen Kampf stellen. Wir Sozialisten aber sind eben nicht der Meinung, daß in der Hingabe an diesen Beruf ein höheres Ethos liege, als in der Hingabe an die sozialistische Weltanschauung und die Politik der Arbeiterklasse. Wir sehen in der sozialen Fürsorge ein Aufgabengebiet unseres öffentlichen Wirkens neben der Erziehung, der Volksbildung und anderen nicht weniger wichtigen, die dieselbe Hingabe verlangen, in der Agitation für den Sozialismus und der sozialistischen Politik aber die entscheidenden Handlungen, die die Erde bewegen werden.

Bappert sagt an einer anderen Stelle, der Fürsorger solle, um seine Erfahrungen auswirken zu können, und das nicht nur um der Allgemeinheit, sondern auch seiner eigenen Ausspannung willen, in einer Berufsorganisation weiter wirken. Für einen Sozialisten ergibt sich die Möglichkeit zu Auslösung und zum Fortwirken, wenn er auf den Boden, dem er entwächst, der Sozialdemokratischen Partei, seine Kraft ausstrahlen läßt.

Hedwig Wachenheim.

Hanna Meuter: Die Heimlosigkeit. Ihre Einwirkung auf Verhalten und Gruppenbildung der Menschen. Jena, Gustav Fischer 1925. 154 Seiten.

Unter dem Sammelbegriff Heimlose werden die verschiedenartigsten Menschentypen zusammengefaßt. Hanna Meuter unterscheidet sie in ihrer Arbeit nach drei Gesichtspunkten. Einmal nach ihrer „Art der Güterversorgung“, sodann nach ihrer äußeren Lebensstellung und schließlich nach dem inneren Lebensschicksal. Es sind dieselben Menschen, die uns immer wieder begegnen, aber von einer anderen Seite her betrachtet. Unter der ersten Kategorie sehen wir acht verschiedene Typen, ange-

fangen mit denen, die ihren Lebensunterhalt nur durch gelegentliche Erwerbsarbeit bestreiten und daneben Vermögen besitzen, bis zu denen, die sich ausschließlich durch Stehlen ernähren. Dazwischen gibt es Saisonarbeiter, Gelegenheitsarbeiter, solche, die sich durch Gelegenheitsarbeit und Betteln ernähren, solche, die Gelegenheitsarbeit mit Betteln und Stehlen verbinden, andere, die nur betteln, und schließlich solche, die betteln und stehlen. Die zweite Art der Gliederung unterscheidet den Heimlosen, der sich in gehobener Lebensstellung befindet und über mehr als durchschnittliche materielle und geistige Mittel verfügt, sodann die Schmarotzer, Schieber und Kokotten mit dem Durchschnittstyp des internationalen Hochstaplers, und drittens die große Masse der zum Proletariat gehörenden Gelegenheitsarbeiter bis hin zum Lumpenproletariat. Die dritte Art der Gruppierung, die nach dem inneren Lebensschicksal, nennt zwei Typen: diejenigen, bei denen das Bewußtsein unfreiwilliger Heimlosigkeit vorhanden ist und diejenigen, die freiwillig heimatlos sind.

Alle die Gruppen und ihre einzelnen Glieder werden an der Hand von Beispielen aus der Literatur geschildert. Menschen aus den Werken der Dichter aller Länder werden uns vorgeführt und nach ihrer Zusammengehörigkeit geordnet. Das bedeutendste, weil geschlossenste Material lieferte das „Hobo“-Buch des Amerikaners N. Anderson, und dieses Buch ist auch deshalb besonders wertvoll, weil der Verfasser selbst lange Jahre hindurch unter Hobos und Tramps gelebt hat (Hobo ist hergeleitet von Hobohemia) und ihr Leben und ihre Probleme genau kennt. Das letzte Jahr seiner Arbeit verbrachte er außerdem in Chicago, das mit seinen etwa 30 000

bis 75 000 Heimlosen als der Mittelpunkt der amerikanischen Hobohemia angesprochen werden kann.

Hanna Meuter baut ihr Buch ausschließlich auf der Literatur auf. Das von ihr benutzte Quellenmaterial ist sehr reichhaltig, und man ahnt die Mühe und den Fleiß, mit dem alles zusammengetragen ist. Sie gibt keine Kritik der Zustände, zeigt keine Wege zur Wandlung der Schicksale auf. Sie will nur die Menschen zeigen, wie sie sind. Wir sollen sie kennen lernen in ihrer Eigenart, in ihrem Gruppenleben, in ihrem Verhalten zueinander und zu anderen und in ihrer geistigen Arbeit. Dann mögen wir uns selbst ein Urteil bilden. Der Haupteindruck, der bleibt, ist, daß die überwiegende Mehrzahl der Heimlosen auf die Dauer, wenn auch oft erst nach langen Jahren der Wanderung die Sehnsucht nach dem Heim kennen lernt, daß die Heimlosigkeit für sie Bitterkeit und Elend bedeutet, daß viele von ihnen verkommen, und daß die Gesellschaft auf Mittel und Wege sinnen muß, die Möglichkeit des Heims, das heißt einer festen Wohnstätte auch für diese Menschen zu schaffen. Um so mehr, als die Gefahren einer länger dauernden Heimlosigkeit besonders für Jugendliche leicht erkennbar sind.

Der Arbeit ist ein Zitat aus dem Buch von Knut Hamsun „Das letzte Kapitel“ vorausgeschickt: „Ja, wir sind Landstreicher auf Erden. Wir wandern Wege und Wüsten, zuweilen kriechen wir, zuweilen gehen wir aufrecht und zertreten einander.“ Und es schließt mit Gustav Landauers Ruf: „Grüß euch, ihr Schweifenden, ihr Rastlosen, ihr Wanderer und Landstreicher und Pflastertreter, die ihr kein Wirtschaften und kein Einfügen in diese unsere Zeit verträgt.“ Tony Breitscheid.

Heinrich Kautz: „Im Schatten der Schlote.“ Versuche zur Seelenkunde der Industriejugend. Verlagsanstalt Bensiger u. Co., Einsiedeln 1926.

Ein katholisches Buch von einer Eindringlichkeit und Offenheit, die unser höchstes Interesse verdienen. Es zeigt uns auf jeder Seite, wie weit die sozialistische Erziehung und Jugendfürsorge hinter der katholischen, evangelischen, bürgerlichen, neutralen zurück ist. Zwar die Psychologie, die Kautz betreibt, ist oberflächlich und unwissenschaftlich; aber er ist ein guter Beobachter, er kümmert sich um die proletarische Jugend. Die Kapitel seines Buches: der junge Bergmann, der junge Hüttenarbeiter, der junge Gelegenheitsarbeiter, der junge Arbeitslose, der Typus des jungen Arbeiterbürgers, Schülerbilder aus der Industrieschule, Familienbilder aus der Industrie erwecken die sehr nachdenkliche Frage: wo sind die marxistisch-psychologischen Untersuchungen über das Denken, Fühlen, Wollen, Leben der Arbeiterjugend? Wo sind die notwendigen gründlichen Erwägungen, wie die Jugend im Sinne des Sozialismus organisatorisch zu erfassen, zu erziehen, zu führen ist? Kautz ist kein Theoretiker, kein Gelehrter (er ist nicht einmal gebildet und leistet sich die lustigsten Schnitzer), aber er betreibt Psychologie konsequent zu dem einen Zweck, durch Kenntnis und Erkenntnis der Jugend, wie sie wirklich ist, die richtigen Methoden zu ihrer Beeinflussung zu finden. Aber dieser Mangel der sozialistischen Erziehungsbestrebungen, den das Buch von Kautz uns lebendig vor Augen führt, ist schließlich nicht allzu schlimm. Die Wohlfahrts-, Fürsorge-, Erziehungsbestrebungen sind in der Sozialdemokratie noch jung, sie sind in ihrer Bedeutung von der Partei noch nicht überall anerkannt,

die Zahl der Mitarbeiter ist noch gering, zweifellos sind Ansätze vorhanden, und sie werden sich gewiß energisch und rasch entfalten. Jedoch Kautz erhellt blitzlichtartig, gegen seine Absicht, den Weg, den diese sozialistische Wohlfahrts- und Fürsorgebewegung in Zukunft gehen wird, gehen wir müssen. Viele Genossen, die sich dieser Tätigkeit widmen, haben das Gefühl, eine friedliche, positive, allgemeine Arbeit zu tun in der Politik, in der Gewerkschaftsarbeit herrscht Kampf, Klassenkampf. In der Erziehung aber, auch in der sozialistischen, handelt es sich um allgemeine Menschheitsziele, — so meinen viele. Hier sind verwahrloste Jugendliche, asoziale Kinder, verbrecherische Menschen, sie sind auf den rechten Weg zu bringen, sie sind mit Gemeinschaftsgefühl zu erfüllen, in ihre normale Arbeit, in die Gesellschaft einzufügen; Fürsorge und Erziehung ist eine neutrale Kulturbetätigung. So glauben noch viele unserer Genossen. Möchten diese doch Kautz lesen! Sie werden klar und deutlich sehen, daß es auch in Fürsorge und Erziehung vielleicht keinen einzigen Gedanken, keine Handlung gibt, die nicht von Klassenkampf erfüllt wäre, und zwar auf seiten der bürgerlichen Institutionen. Zwar verwendet auch Kautz das „häßliche“ Wort Klassenkampf nicht. Er spricht natürlich von den Werten der Familie, von Volkstum, von der Kultur Europas und des deutschen Volkes, zu ihnen will er erziehen, sie sind in Gefahr. Würde er, nicht auch von der Kirche als einem wichtigen Stücke dieser „ehrwürdigen, alten Kultur“ sprechen, so wäre anscheinend gegen sein Kulturideal nichts einzuwenden. Auch mancher Sozialist könnte glauben, mit Kautz im kulturellen Ziel der Erziehung einig zu sein, wenn auch nicht im politischen Ziel. Wir dürfen Kautz

dankbar sein, daß er, von „Sorge getrieben“, ausplaudert, was die bürgerliche Pädagogik wohlweislich verschweigt, um den Burgfrieden in der Erziehung nicht zu stören. Kautz verrät uns, was Verwahrlosung, was die Wurzel alles Uebels, wohin alle Anstrengung des Erziehers zu richten ist: Der sozialistische Jugendliche, das ist der Verwahrloste. Ihn gilt es zu erziehen, ihn gilt es beizeiten bereits durch Erziehung zu binden. Die Schule leistet diese Arbeit, aber sie ist gehindert durch die Einwirkung des Industriebens, der Familie, der sozialistischen Organisationen. Auflehnend ist die Jugend, materialistisch, auf ihre Lohnhöhe oder den Umsturz eingestellt. Sie braucht neutrale Erziehung, Kultur, Volkstum. So erklärt Kautz. Man hört solche Anschauungen oft genug, Kautz aber gibt sie unverhüllt, verbunden mit Psychologie, mit erzieherischem Idealismus und Optimismus. Wenn man ihn gelesen hat, so weiß man — eben weil er ein ungeschickter Draufgänger ist —, daß Fürsorge und Erziehung Klassenkampf ist. Und man wird bedenklich, ob man der bürgerlichen Fürsorge, Wohlfahrt, Pädagogik, Psychologie trauen darf, auch dort, wo anscheinend nichts vom Klassenkampf zu sehen ist; ob die sozialdemokratischen Fürsorgebestrebungen sich immer und überall über den Kampfcharakter der bürgerlichen Institutionen und Ideologien klar genug sind? Dr. Bernfeld.

„Gegen den Gebärgswang!“ Der Kampf um die bewußte Kleinhaltung der Familie. Von Emil Höllein, M. d. R. Selbstverlag, Berlin-Charlottenburg, 1927.
Höllein will dem Proletariat zeigen, daß Kinderreichtum keine

ethische Forderung ist, sondern in der Regel von der Proletarierfamilie mit einer Verschlechterung der Lebenshaltung bezahlt werden muß, die in jeder Krise zur Verelendung führt. Er beweist das an Statistiken über die Not unehelicher Kinder, Lebensmittelpreisen und Einkommensverhältnissen usw. nach. Er schildert dann die Generativorgane der Frau, den Geschlechtsvorgang und die Verhütungsmittel, die er eingehend nach Verwendung und Wirkung darstellt und kritisiert. Es folgen die Strafgesetzbestimmungen und zum Schluß werden noch die Mütter auf die Notwendigkeit der Aufklärung der Kinder und die Wege dazu hingewiesen.

Ueber Einzelheiten werden manche Aerzte anderer Meinung sein wie Höllein. Das ändert aber nichts an dem Gesamturteil über das Buch: Es ist nüchtern und sachlich aus einer anständigen Gesinnung heraus geschrieben und wird seinen Zweck, der proletarischen Frau in einer ihrer brennendsten Lebensfragen zu helfen, erfüllen. H. W.

Neueingänge.

Bibliographie der Sozialwissenschaften, Monatshefte für Buch- und Zeitschriftenliteratur des In- und Auslandes über Gesellschaft, Politik, Wirtschaft, Finanzen, Statistik. Herausgegeben vom Statistischen Reichsamte. Verlag von Reimar Hobbing, Berlin.

Rechtsgrundlagen der sozialen Jugendfürsorge in der Tschechoslowakischen Republik. Von JUDr. Anton Tuma. Deutsche Landeskommission für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Böhmen, Reichenberg.